



DAS KINDERSCHUTZKONZEPT FÜR DIE KITAS DER GEMEINDE RIETZ-NEUENDORF

Verbindliche Verfahren zur Sicherung der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern

Impressum

**Titel: Das Kinderschutzkonzept für die Kitas der Gemeinde Rietz-Neuendorf.
Verbindliche Verfahren zur Sicherung der Beteiligungs- und Beschwerderechte
von Kindern.**

Herausgeber: Gemeinde Rietz – Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz - Neuendorf
Autorinnen und Autoren: Kinderschutzbeauftragte und Leitungen der Kitas sowie Trägervertreterinnen
der Gemeinde Rietz - Neuendorf:

Enrico Döring
Anne Gemmel
Martina Wulff

1. Einleitung	
1.1 Hintergrund und Zielstellung des Kinderschutzkonzeptes	4
1.2 Akteure	4
1.3 Inhaltliche Schwerpunkte des vorliegenden Kinderschutzkonzeptes	4
2 Rechtliche Grundlagen und Begriffsdefinitionen	5
2.1 Die Verankerung der Beteiligungs- und Beschwerderechte als pädagogischer und gesetzlicher Auftrag	5
3 Präventiver Kinderschutz in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	6
3.1 Die Entwicklung einer professionellen Erörterungskultur als Basis des Präventiven Kinderschutzes	6
3.1.1 Theoretische Annäherung	6
3.1.2 Standards zur Entwicklung einer professionellen Erörterungskultur in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	10
3.2 Standards zur wertschätzenden und respektvollen Interaktionsqualität in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	11
3.3 Verankerung der Beteiligungsrechte von Kindern	13
3.3.1 Theoretische Annäherung	13
3.3.2 Standards für die Beteiligungsrechte von Kindern in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	15
3.4 Verankerung der Beschwerderechte – und Möglichkeiten von Kindern	19
3.4.1 Theoretische Annäherung	19
3.4.2 Standards für Beschwerderechte und – Möglichkeiten von Kindern in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	20
3.5 Gestaltung angemessener Beteiligungs- und Beschwerdemethoden	21
3.5.1 Theoretische Annäherung	21
3.5.2 Standards für Beteiligungs- und Beschwerdemethoden in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	22
3.6 Die Gestaltung geeigneter Einrichtungsstrukturen	24
3.6.1 Theoretische Annäherung	24
3.6.2 Standards geeigneter Einrichtungsstrukturen in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	25
4 Kindeswohlgefährdung	27
4.1 Kindeswohlgefährdung Formen und Bedingungen	27
4.2 Meldepflicht des Trägers	27
4.3 Kindeswohlgefährdende Handlungen in Kitas	28
4.3.1 Grenzverletzendes Verhalten	28
4.3.2 Übergriffe	28
4.3.3 Strafrechtliche relevante Form von Gewalt	29
4.3.4 Beispiele von Kindeswohlgefährdung im pädagogischem Alltag	29
5 Verbindliche Interventionsverfahren bei Kindeswohlgefährdung in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf	31
5.1 Allgemeine Grundsätze	31
5.2 Vorgehen bei Kenntnisnahme / Verdacht von Außen	32
5.3 Vorgehen bei der Kenntnisnahme von Grenzverletzungen in der Kita	32
5.4 Vorgehen bei der Beobachtung von Übergriffen in der Kita	33
5.5 Vorgehen bei der Kenntnisnahme einer strafrechtlichen relevanten Form der Gewalt	34
6 Massnahmen zur Nachbereitung	35
7 Schluss	35
8 Literatur	36

1. EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND UND ZIELSTELLUNG DES KINDERSCHUTZKONZEPTS

Das Bundeskinderschutzgesetz schreibt seit 2012 vor, in welcher Form Kindertagesstätten zur Prävention und Intervention von Gefährdungen und Verletzungen des Kindeswohls beitragen müssen. Vor diesem Hintergrund werden im vorliegenden Konzept auf der einen Seite Voraussetzungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern in Kindertageseinrichtungen erörtert und auf der anderen Seite verschiedene Formen von Kindeswohlgefährdung sowie empfohlene Handlungsabfolgen bei der Beobachtung von Gefährdungstatbeständen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz - Neuendorf dargelegt.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz - Neuendorf setzten sich im Rahmen entsprechend das Ziel, Handlungen zu reflektieren, die das Kindeswohl gewährleisten und in den Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten sichtbar werden sowie diesbezügliche Standards für alle Einrichtungen zu entwickeln. Ein weiteres Ziel bezog sich auf die Verständigung verbindlicher Verfahren im Falle von Grenzverletzung und Machtmissbrauch durch pädagogische Fachkräfte in den Kindertagesstätten. Die im Rahmen der Konzeptentwicklung formulierten Standards sind für jede in den Kitas der Gemeinde Rietz - Neuendorf beschäftigte pädagogische Fachkraft verbindlich.

1.2 AKTEURE

An der Erarbeitung des Kinderschutzkonzepts für die Kitas der Gemeinde Rietz - Neuendorf beteiligten sich Trägervertretung sowie Einrichtungsleitungen und Einrichtungsleitungsvertreter, sowie Kinderschutzbeauftragte der fünf Einrichtungen der Gemeinde Rietz – Neuendorf (Kita „Rappelkiste“, Kita „Wirbelwind“, Kita „Regenbogen“, Kita „Wundertüte“ und IGB -Integrative Ganztagsbetreuung / Hort“).

1.3 INHALTLICHE SCHWERPUNKTE DES VORLIEGENDEN KINDERSCHUTZKONZEPTS

Zur Entwicklung der Standards wurden folgende Fragen in den Fokus gerückt und dazu gemeinsam Antworten diskutiert, die einrichtungübergreifend festgeschrieben wurden:

- Wobei sollen Kinder mitbestimmen?
- Welche Beziehungsbasis schaffen wir, damit Kinder ihre Meinung offen zum Ausdruck bringen können?
- Wie gehen wir mit den Beschwerden, der Kritik und den Meinungen der Kinder um?
- Bei wem können Kinder ihre Meinung/ ihre Beschwerden anbringen?
- Welche altersangemessenen Methoden der Beteiligung und welche Gremien bieten wir an, um Kindern ihre Rechte zu vermitteln?
- Welche Tatbestände/Bedingungen gelten für uns als Kindeswohlgefährdend und werden daher in allen Kitas vermieden?
- Was tun wir, um Grenzverletzung, Machtmissbrauch und Übergriffigkeit durch pädagogische Fachkräfte zu vermeiden?
- Wie gehen wir im Falle von Grenzverletzungen, Machtmissbrauch oder Übergriffigkeit durch Kolleginnen oder Kollegen vor?
- An welche verbindlichen Verfahren halten wir uns?

Aus den Diskussionen und Festlegungen zu den dargestellten Fragen ergibt sich für das vorliegende Konzept eine Schwerpunktsetzung zunächst bezogen auf eine gesetzliche Einordnung sowie eine Bestimmung der Begriffe „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“. Im Anschluss daran werden wesentliche präventiven Faktoren zur Sicherung des Kindeswohls definiert, die jeweils vor dem Hintergrund einer theoretischen Annäherung in konkrete praktische Ausgestaltungsstandards münden. Zu den präventiven Faktoren zählen die strukturelle Verankerung der Beteiligungsrechte von Kindern, die Gewährleistung einer wertschätzenden Interaktion, die Gestaltung altersentsprechender Beteiligungsmethoden und -verfahren

mit verlässlichen Beteiligungsgremien, die Sicherstellung der Beschwerderechte und -möglichkeiten, die Entwicklung einer professionellen Erörterungskultur sowie die Gestaltung geeigneter Einrichtungsstrukturen in den Einrichtungen. Im Anschluss an die Betrachtung der präventiven Faktoren zur Sicherung des Kindeswohls in den Einrichtungen, geht es um verbindliche Interventionen im Falle von Kindeswohlgefährdungen in Kitas, nachdem zuvor auch kindeswohlgefährdende Bedingungen und Haltungen sowie Handlungen und Unterlassungen konkretisiert wurden.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND BEGRIFFSDEFINITIONEN

2.1 DIE VERANKERUNG DER BETEILIGUNGS- UND BESCHWERDERECHTE ALS PÄDAGOGISCHER UND GESETZLICHER AUFTRAG

Janusz Korczak vertrat bereits vor knapp 100 Jahren die Ansicht, die Wahrung der Kinderrechte dürfe nicht „vom guten Willen und von der guten oder schlechten Laune des Erziehers“ abhängen (Korczak 1992, S. 304). Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 sind Kitas per Gesetz dazu angehalten, konkrete Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern in ihrer pädagogischen Konzeption zu verankern. Dies schafft eine Verbindlichkeit für alle pädagogischen Fachkräfte, unabhängig von *ihrem guten Willen oder ihrer Laune*. Entsprechend heißt es im §45, Abs.2, Punkt 3, SGB VIII:

Die Erlaubnis [für den Betrieb einer Einrichtung; Anm. d. Autoren] ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Für eine Kindertagesstätte genügt es allerdings nicht, diese Rechte schriftlich zu verankern. Wesentlich ist der Auftrag, diese Forderung in die Praxis zu übertragen und damit den Kindern ihre Rechte im Alltag zuzugestehen. Daher stehen pädagogische Fachkräfte zunächst vor den Fragen: Wobei können wir Kinder beteiligen? Was trauen wir den Kindern zu? Wie erfahren wir von der Meinung der Kinder? Wie gehen wir mit Beschwerden von Kindern um?

Die zentrale Basis bei der Verankerung der Beteiligungs- und Beschwerderechte bildet dabei jede einzelne pädagogische Fachkraft selbst. Sie ist es, die die Meinungsäußerung erst ermöglicht, sie wahrnimmt und respektiert. Sie ist es, die feinfühlig darauf eingeht und „aushalten“ kann, wenn beispielsweise ein Kind vielleicht nicht von ihr selbst, sondern lieber von der Kollegin getröstet werden möchte. Sie ist es schließlich, die mit den Kindern Lösungen für Beschwerden erarbeitet, die möglicherweise ihr eigenes Verhalten oder bestimmte erzieherische Entscheidungen betreffen.

Die einzelne Fachkraft nimmt damit eine Schlüsselposition ein, da sie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten erlebbar macht und den Kindern ihre Rechte zugestehen kann – oder eben nicht. Damit dies nicht willkürlich und dem Zufall überlassen bleibt, sind verbindliche Strukturen wichtig, die nicht nur die Rechte, sondern auch das Kindeswohl gewährleisten.

2.2 „KINDESWOHL“ UND „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein sog. „unbestimmter Rechtsbegriff“, d.h. die Definition des Begriffs bleibt aus juristischer Sicht sehr vage.

Um sich dem Begriff allerdings anzunähern, kann die sog. „Bedürfnispyramide“ des Motivationspsychologen Abraham

Maslow (s. Abb. 1) betrachtet

werden: Maslow unterscheidet verschiedene Bedürfnisse des Menschen, die hierarchisch aufeinander aufbauen. Komplexe Bedürfnisse, wie etwa das Bedürfnis nach Anerkennung oder Selbstverwirklichung können nach dieser Ansicht erst dann befriedigt werden, wenn die grundlegenden Bedürfnisse wie etwa ausreichend Schlaf, Essen und Trinken „gesättigt“ sind. Dennoch gehören auch diese Bedürfnisse zu den zentralen Kategorien sowohl von Kindern wie von Erwachsenen.

Um also das Kindeswohl zu gewährleisten, reicht es nicht aus, dass das Kind lediglich satt und ausgeschlafen ist. Vielmehr möchte es darüber hinaus das Gefühl der Zugehörigkeit vermittelt bekommen, es möchte gelobt und „berücksichtigt“ werden und eigene Ideen umsetzen können. Entsprechend wird betont, dass ein am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln „[...] dasjenige [ist], welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2009).

Zur Gewährleistung des Kindeswohls gibt es sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene verschiedene Richtlinien und gesetzliche Regelungen. So wurde 1989 im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention jedem Kind ein Anspruch auf Gewaltfreiheit zugesprochen. Dies schließt jegliche Formen körperlicher und psychischer Gewalt ebenso ein wie Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch. Laut Bundesgerichtshof (BGH, FamRZ, 1956, 350) besteht demgegenüber eine „Kindeswohlgefährdung“ dann, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr [besteht], dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Gemäß Bundesgesetzbuch (BGB, §1666) ist eine Kindeswohlgefährdung bereits dann gegeben, „wenn die Bedingungen für das seelische (emotionale und soziale), das geistige und/oder das körperliche Wohl nicht gegeben sind und damit die gesunde Entwicklung des Betroffenen gefährdet ist oder sogar bereits eine Schädigung vorliegt“.

Im Fall von Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext greift das sogenannte „staatliche Wächteramt“ (GG Art. 6, Abs. 2), wonach der Staat über die Betätigungen der Sorgeberechtigten zu wachen...

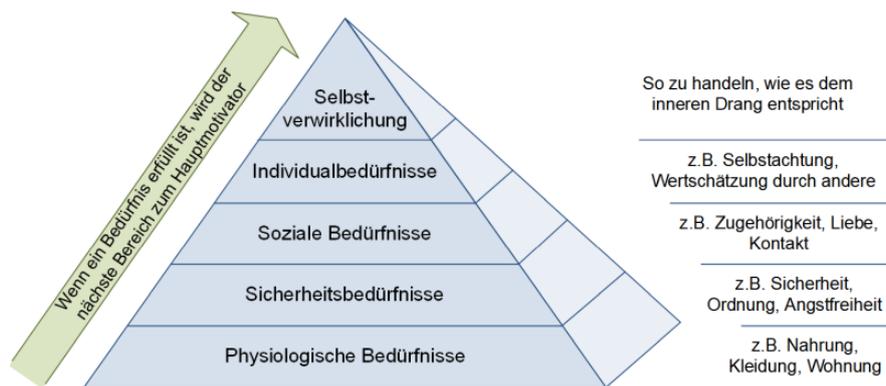


Abbildung 1: Bedürfnispyramide nach Maslow

Selbstverwirklichung

Ich-Bedürfnisse

Anerkennung,
Wertschätzung

Soziale Bedürfnisse

Freundschaft, Liebe, Respekt
Gruppenzugehörigkeit

Sicherheitsbedürfnisse

Vertraute Personen und Räume, Regeln, Rituale

Grundbedürfnisse

Freiheit, Schlaf, Nahrung, Wärme, Gesundheit

...hat und das Kind notfalls vor seinen leiblichen Eltern bzw. Sorgeberechtigten schützen muss. Verstößen diese gegen das kindliche Recht auf gewaltfreie Erziehung (BGB § 1631, Abs. 2), muss der Staat ihnen Hilfe anbieten. Den Schutzauftrag den pädagogischen Fachkräften bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen

müssen, regelt der § 8a des SGB VIII. Dementsprechend sind pädagogische Fachkräfte bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdung verpflichtet, ihrem Schutzauftrag nachzukommen, d.h. sie müssen „gewichtigen“ Gründen für eine Kindeswohlgefährdung zunächst nachgehen. Unter „gewichtig“ werden hierbei geprüfte bzw. schwerwiegende Anhaltspunkte verstanden. Insbesondere wenn Anhaltspunkte gehäuft auftreten, sind sie ernst zu nehmende Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung. Allerdings sind bspw. Kenntnisse über den familiären Hintergrund und die Einholung weiterer Informationen über das Elterngespräch für die Risikoeinschätzung bedeutsam. Ihrem Schutzauftrag haben pädagogische Fachkräfte aber auch innerhalb der institutionellen Kindertagesbetreuung nachzukommen. Sofern also im institutionellen Umfeld Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdung erkannt werden, sind diese selbstverständlich ebenso ernst zu nehmen. Dabei sollte in erster Linie dem präventiven Charakter nachgegangen werden. Entsprechend beschreibt der

§ 8b SGB VIII:

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Welche Bedeutung die institutionelle Kindertagesbetreuung bei der Prävention kindeswohlgefährdender Bedingungen hat, macht bspw. auch die Definition von „Kindeswohlgefährdung“ des Kinderschutz-Zentrums Berlin e.V. (2009) deutlich. Hier wird in erster Linie darauf hingewiesen, dass es sich bei einer „Gefährdung“ noch nicht um eine Schädigung handelt, daher die präventive Implikation in den Vordergrund tritt:

"Eine Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z.B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., 2009, S. 32)."

Gefahren sollen frühzeitig erkannt werden, um sie abwenden zu können. Zugleich wird damit das Problem aufgeworfen, dass angenommene, möglicherweise zukünftige oder wahrscheinlich zu erwartende Beeinträchtigungen schwer festzustellen sind. Umso mehr wurde im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Kinderschutzkonzepts der Fokus auf präventive Faktoren gerichtet, um mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Um das Kindeswohl zunächst also strukturell sicherzustellen, haben sowohl der Träger von Kindertagesstätten wie die Leitung und jede einzelne Fachkraft verschiedene Verantwortungsbereiche wahrzunehmen.

3 PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ IN DEN KITAS DER GEMEINDE RIETZ - NEUENDORF

3.1 DIE ENTWICKLUNG EINER PROFESSIONELLEN ERÖRTERUNGSKULTUR ALS BASIS DES PRÄVENTIVEN KINDERSCHUTZES

3.1.1 Theoretische Annäherung

Eine erfolgreich gelebte Beteiligungs- und Beschwerdekultur stellt sich nicht von selbst ein und braucht seine Zeit. Kindern Rechte einzuräumen, sie systematisch zu beteiligen und mitunter auch selbst bestimmen zu lassen; das bedeutet für die Erwachsenen, einen Teil ihrer Macht abzugeben. Für viele pädagogische Fachkräfte mag es zunächst seltsam klingen, dass sie täglich Macht über die ihnen anvertrauten Kinder ausüben. Setzt man sich jedoch systematisch mit der Frage auseinander, wie die alltäglichen Entscheidungsprozesse in der Kita getroffen werden, wird deutlich, in welchem Ausmaß pädagogische Fachkräfte bestimmen. Sie verfügen genau wie Erwachsene im Allgemeinen über verschiedene Formen von Macht:

- **Handlungs- oder Gestaltungsmacht:**

Sie verändern aktiv ihre soziale und materielle Umwelt in der Kindertageseinrichtung. Die Fachkräfte entscheiden beispielsweise, welches Kind in welche Gruppe aufgenommen werden soll oder wie die Räume gestaltet werden.

- **Verfügungsmacht:**

Sie haben Zugriff auf Ressourcen und bestimmen über deren Nutzung. Die Fachkräfte entscheiden etwa, wofür die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgegeben werden oder ob einem Kind das gewünschte Spielzeug ausgehändigt wird.

- **Definitions- oder Deutungsmacht:**

Sie beeinflussen oder dominieren Kinder mit ihren eigenen Ansichten und Meinungsbildern. Die Fachkräfte bestimmen beispielsweise, wie sich Kinder verhalten, die sich „benehmen“ oder besonders „brav“ sind.

- **Mobilisierungsmacht:**

Sie bringen andere dazu, die eigenen Anliegen zu unterstützen. Die Fachkräfte wissen oft, mit welchen Argumenten Kinder dazu bewegt werden können, eigenen Vorstellungen und Vorschlägen zu folgen (Hansen & Knauer, 2015).

Der Grat zwischen Macht- und Gewaltausübung ist schmal, insbesondere in derart ungleichen Verhältnissen wie jenen zwischen Erwachsenen und (kleinen) Kindern. Gemäß des Machtbegriffs von Hannah Arendt bedarf Macht der impliziten oder expliziten Zustimmung eines Anderen. Solange Kinder also akzeptieren, dass die Erwachsenen die „Bestimmer“ sind und bereitwillig tun, was diese ihnen sagen, üben die Erwachsenen Macht aus. Hingegen handelt es sich um Zwang, sobald der Machtausübende auf Widerstand stößt, aber dennoch seinen Willen durchsetzt. Vor dem Hintergrund der herrschenden Machtverhältnisse in pädagogischen Settings, besteht eine zentrale Voraussetzung zur strukturellen Verankerung der kindlichen Beteiligungs- und Beschwerderechte auf der einen und deren Umsetzung auf der anderen Seite in der Reflexionsfähigkeit der einzelnen pädagogischen Fachkräfte. Entscheidend ist dabei die Entwicklung einer „Kultur der reflektierten pädagogischen Praxis“. Dazu gehört beispielsweise der Austausch im Team über Situationen, die mit speziellen Belastungen oder Überlastungen verbunden sind, sowie Diskussionen über kollegiale Unterstützungsmöglichkeiten, aber auch über fragwürdiges pädagogisches Verhalten gegenüber Kindern.

Beobachtungen und Erfahrungen im eigenen Team, die mit der Einschätzung einhergehen, dass Fehlverhalten vonseiten pädagogischer Fachkräfte gegenüber den Kindern vorliegt, dürfen nicht „unter den Teppich gekehrt“ werden. Fachkräfte, die solch eventuelles Fehlverhalten thematisieren und ein gemeinsames Gespräch darüber anregen, sollen keinesfalls entmutigt werden oder in den Verdacht des „Anschwärzens“ geraten. Damit die Verhaltensregeln für solche Situationen im Team allen Teammitgliedern bewusst sind, benötigen Kindertagesstätten daher klare und vom Team einheitlich praktizierte Verfahrenswege, um das Wohl der Kinder sicherzustellen. Als sinnvoll erweist sich beispielsweise ein „Ampelsystem“, bei dem sich die Fachkräfte in einem Team Gedanken über pädagogisch und ethisch (siehe auch Reckahner Reflexionen, 2017) begründete Umgangsformen und erzieherische Interventionen machen. In möglichst konkreter Art und Weise sollen dabei pädagogische Handlungen dargestellt sein, die unterschieden werden in  Grün: pädagogisch begründet und für die Entwicklung förderlich;

 Gelb: pädagogisch kritisch zu bewerten, weil grenzverletzend und nicht entwicklungsfördernd;

 Rot: auf keinen Fall vertretbar, unzulässig bis hin zur strafrechtlichen Relevanz, entwicklungsschädigend. Eine weitere Methode, um eine reflexive Kultur zu entwickeln, stellt die „Marte Meo-Methode“ („aus eigener Kraft“) dar. Ursprünglich ein Programm für Eltern, um ihre Fähigkeiten im Umgang mit ihren Kindern zu (re-)aktivieren, hält diese Methode auch in der institutionellen Kindertagesbetreuung zur Unterstützung der Reflexionsfähigkeit von pädagogischen Fachkräften immer mehr Eingang: *„Durch die Realisierung förderlicher Interaktionen mit dem Kind sollen die Erwachsenen unterstützt und ermutigt werden, ihre eigenen Möglichkeiten zu nutzen, um die Entwicklung des Kindes anzuregen und zu begleiten“* (Bünder, 2015). In einer Beratung erhalten die Fachkräfte konkrete Informationen über ihre Möglichkeiten, den Entwicklungsprozess von Kindern zu unterstützen. Zentraler Bestandteil ist eine detaillierte Interaktionsanalyse von Filmaufnahmen aus den Alltagssituationen der Kita. Bei der Auswertung der Videosequenzen werden kompetente wie problematische Reaktionen sichtbar. So kann die Fachkraft mit dem/der Beratenden in einen Reflexionsprozess gelangen, in dem es um konkrete Reaktionen und Handlungen im Sinne des präventiven Kinderschutzes geht. Der Schwerpunkt der Marte Meo-Beratung in der Kita liegt zumeist in einer kollegialen Beratung, in der Filme von Alltagsszenen erstellt und die Sequenzen im Team diskutiert werden. Damit wird der gemeinsame Blick auf die Ressourcen der Kinder gerichtet. Besonders in der Verbesserung des Umgangs mit „schwierigen“ Kindern bietet diese Methode wertvolle Unterstützung.

Die Partizipation von Kindern und damit auch der präventive Kinderschutz stehen und fallen mit der Haltung der Erwachsenen. Dabei kann eine partizipations- und fehlerfreundliche Haltung nur gelingen, wenn ...

- ... sich jede einzelne pädagogische Fachkraft persönlich mit dem Thema auseinandergesetzt hat und in der Lage ist, ihr eigenes Handeln kritisch zu reflektieren;
- ... sich die pädagogischen Fachkräfte ein gegenseitiges Eingriffsrecht gewähren. Damit erlaubt jede

Fachkraft ihren Kolleginnen und Kollegen einzugreifen, wenn diese der Ansicht sind, die Handlungen dienen nicht einer professionellen und reflektierten pädagogischen Praxis.

3.1.2 Standards zur Entwicklung einer professionellen Erörterungskultur in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf

- Wir nehmen uns Zeit für regelmäßige Reflexionen und kollegiale Beratung:
 - Auch wenn es in der Kita keine brisanten Vorfälle zu besprechen gibt, ermöglichen wir in Teambesprechungen immer wieder Raum und Zeit für die Reflexion des pädagogischen Handelns im Kita-Alltag. Auf diese Weise wird für jede einzelne Fachkraft erfahrbar, dass „Fehler“ nicht nur eine negative, sondern durchaus auch eine positive Seite haben. Werden diese sachlich diskutiert und gemeinsam nach Lösungen gesucht, können Fehler konstruktiv bearbeitet werden und menschliches Handeln nachhaltiger beeinflussen als stets (scheinbar) „korrektes“ Verhalten.
 - Wichtig dabei sind uns eine wertschätzende Feedbackkultur, zugleich aber auch eine kritisch distanzierte Haltung, um einen gemeinsamen Lernprozess sicherzustellen.
- Wir führen regelmäßige und in kurzen Intervallen stattfindende Fallreflexionen (1x pro Monat) durch – vor allem, wenn es um schwierige oder belastende Situationen im Umgang zwischen (bestimmten) Fachkräften und Kindern geht. Dazu gehört:
 - Wir arbeiten im Team intensiv zusammen und reflektieren unser Tun und Handeln. Wir bleiben aufmerksam, achten auf gegenseitige Unterstützung und bieten untereinander aktive Hilfe an. In Überlastungssituationen ermöglichen wir uns eine Auszeit und fordern dazu rechtzeitig Unterstützung einer Kollegin/eines Kollegen an.
 - Wichtig sind uns Reflexionen und Gespräche über unser Verhalten: Dabei geht es um „best practice“ Beispiele und besonders wertschätzende Interaktionssituationen, aber auch über Fehlverhalten. Das erfordert gegenseitiges Vertrauen im Team. Wir entwickeln Lösungsmöglichkeiten für den Umgang mit bestimmten Kindern und/oder Situationen.

- Besonders in längerfristigen und belastenden Beziehungen zwischen Fachkräften und bestimmten Kindern herrscht im Team und auch den Eltern gegenüber einer Offenheit, d.h. Konflikte werden angesprochen und Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation beraten.
- In besonders schwierigen und konfliktreichen Fällen bzw. an Stellen, an denen wir im Team nicht vorankommen, beziehen wir den Träger mit ein und greifen ggf. auf externe Beratung zurück.
- Wir formulieren in unserem Team Verhaltensweisen und erzieherische Methoden, orientiert an den Leitlinien des vorliegenden Kinderschutzkonzepts, beispielsweise in Form eines Ampelsystems oder durch Analysen von Videosequenzen in dem konkret dargestellt/reflektiert wird, was
 - pädagogisch wünschenswert und begründet sind,
 - wir als kritisch und nicht entwicklungsunterstützend betrachten und daher vermieden sollten,
 - wir in unserer Einrichtung ablehnen, da diese Verhaltensweisen/Methoden unzulässig sind und die Entwicklung des Kindes schädigen können.
- Wir führen einmal jährlich stattfindende Mitarbeitergespräche durch, in denen die Leitung mit der Fachkraft u.a. die Interaktionsqualität reflektiert und mögliche Maßnahmen zur persönlichen Weiterentwicklung berät.
- Wir stellen in unserem Team sicher, dass jede Fachkraft in einer Überlastungssituation oder akuten Konfliktsituation mit einem Kind oder mehreren Kindern Unterstützung durch eine zweite Fachkraft einfordern kann, ohne als „schlechte Pädagogin“ oder „leicht überfordert“ zu gelten. Wenn sich die Situation entspannt hat, findet ein kollegialer Austausch statt.

3.2 WERTSCHÄTZENDE UND RESPEKTVOLLE INTERAKTION

3.2.1 Theoretische Annäherung

Die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern bestimmen oft nicht nur wer bestimmte Entscheidungen trifft, sondern auch wie diese getroffen werden. So bestehen Gesprächssituationen zwischen Erwachsenen und Kindern häufig aus sog. nicht dialogischen Interaktionen, etwa direkten Anweisungen und reinen Informationsvermittlungen. Wertschätzende Aushandlungsprozesse aber sind zugleich „symmetrische und ergebnisoffene Aushandlungsprozesse“ (Hansen et al., 2015), also Dialoge. Nur wenn Erwachsene mit Kindern in einen offenen Dialog treten und ihre Wünsche und Ideen, aber auch ihre Beschwerden und Kritik wertschätzen, besteht eine realistische Chance, unterschiedliche Sichtweisen darzulegen und Handlungen oder Entscheidungen auszuhandeln. Auf

diese Weise gestehen Erwachsene Kindern ein gewisses Maß an Eigenverantwortung zu und unterstützen sie gleichzeitig bei der Entwicklung notwendiger Gesprächs-, Konflikt- und Beteiligungskompetenzen. "Der Dialog mit einem Kind sollte so gestaltet werden, dass es nie aufhört zu fragen. Denn sobald es fertige Antworten bekommt, hört es mit dem Fragen auf" (Hüther, 2016).

Wichtige Reflexionsfragen dabei sind: Inwieweit trete ich mit den Kindern ein einen offenen Dialog ein, gestehe ihnen Eigenverantwortung zu und unterstütze sie bei der Entwicklung notwendiger Gesprächs-, Konflikt- und Beteiligungskompetenzen? Berücksichtigt dabei sollten immer die drei Kriterien „Kommunikation“, „Dialog“ und „Kooperation“ (s. Abb. 2):



Neben der inhaltlich-verbale Ebene ist auch die nonverbale Ebene des Interaktionsverhaltens ausschlaggebend dafür, wie dieses vom Kind wahrgenommen wird. Für Kinder ist es außerordentlich wichtig, dass Erwachsene nicht nur prompt, sondern auch feinfühlig auf ihre Signale reagieren. Feinfühligkeit bedeutet, die Signale der Kinder wahrzunehmen, richtig zu interpretieren und darauf zu reagieren. Dabei kommt es vor allem darauf an, wie sich Erwachsene auf Kinder einlassen und mit Freude und Begeisterung mit ihnen interagieren. Mit einem solchen Verhalten unterstützen Erwachsene sowohl Neugier und Explorationsverhalten des Kindes als auch dessen Tüchtigkeit. Feinfühliges Verhalten drückt sich durch verschiedene Kanäle aus (s.Abb.3)



Abbildung 3: Ausdruckskanäle von Feinfühligkeit (Remsperger,2016)

Eine wertschätzende und respektvolle Interaktion trägt wesentlich zum präventiven Kinderschutz bei und bedeutet einen Umgang mit dem Kind, bei dem bloße Belehrung, Ermahnung oder Beschimpfung überwunden werden. Ziel ist es, dem Kind gegenüber ein Interaktionsverhalten zu zeigen, dass durch das Eingehen auf die spezifischen situationsbezogenen Gefühle, Empfindungen und Haltungen des Kindes geprägt sind. Dazu gehört auch ein Angebot der Fachkraft, Lösungsmöglichkeiten und Hilfestellungen bei Problemen und Konflikten anzubieten (s.Abb.4.)

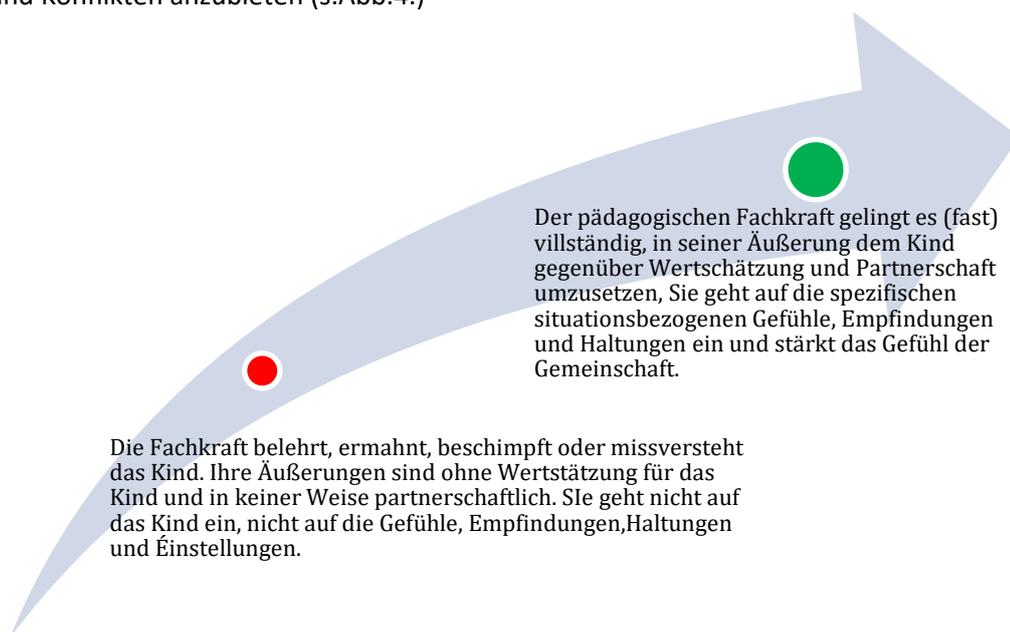


Abbildung 4: Skala der Wertschätzung

3.2.2 Standards zur wertschätzenden und respektvollen Interaktionsqualität in den Kitas der Gemeinde Rietz - Neuendorf

- Wir respektieren jedes Kind als gleichwertigen (Gesprächs-) Partner. Das bedeutet in erster Linie, dass wir mit ihm sprechen und nicht über seinen Kopf hinweg bestimmen. Folgende Grundregeln bei der Dialogführung halten wir im Alltag ein (Hildebrandt, 2014):
 - Interesse des Kindes aufnehmen
 - Offene Fragen stellen
 - Verständnis Spiegeln
 - Zeit lassen
- Wir zeigen den Kindern gegenüber einer aushandlungsbereiten Haltung. Diese äußert sich beispielsweise darin, dass jede Fachkraft ...
 - ... davon überzeugt ist, dass jede Meinung zählt;
 - ... interessiert und neugierig auf das ist, was jedes Kind beizutragen hat;
 - ... Kindern eher fragend als wissend begegnet;
 - ... die Beiträge der Kinder ernst nimmt;
 - ... den Kindern aufmerksam zuhört und Kinder ausreden lässt, auch wenn sie vom Thema abweichen und nicht gleich „zum Punkt“ kommen.
- Wir drücken feinfühliges Verhalten durch unsere Sprache, unsere Stimme, unser Gesicht/unsere Mimik und unsere Gestik / unseren Körper aus.
 - Dabei beachten wir sowohl alters- als auch persönlichkeitsabhängige Unterschiede der Kinder bezüglich des Inhalts und der Art und Weise der Signalgebung.
 - Zur respektvollen Behandlung gehört auch die sprachliche Begleitung aller Handlungen, die „an“ Kindern vorgenommen werden.
 - Wir achten die Privatsphäre der Kinder und akzeptieren deren Wünsche nach Nähe und Distanz.
- Da insbesondere sozial nicht erwünschte Gefühle (z.B. Wut oder Weinerlichkeit) wichtig für die Entwicklung der Emotionsregulationsfähigkeiten sind, benennen und beachten wir die jeweiligen Gefühle und nehmen sie vorbehaltlos an. Wir reden sie nicht klein oder „verbieten“ sie den Kindern gar.
- Wir unterstützen jedes Kind angemessen, entsprechend seines Alters und seines Entwicklungsstandes und begleiten es bei der Bewältigung von Herausforderungen im Alltag. Dazu gehört
 - die Unterstützung bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen, um am Kita-Alltag teilhaben zu können (Kooperation, Kommunikation, Perspektivenübernahme, Konfliktbearbeitung, Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit, Emotionsregulation);
 - einen verantwortungsvollen Umgang zu zeigen, wodurch Kinder im gemeinschaftlichen Leben der Kindergruppe nicht alleingelassen oder gar vernachlässigt werden (z.B. durch mangelnde Aufsicht, Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung).

Kindern nicht von vornherein Lösungsstrategien (z.B. aufgrund von Zeitdruck, erkennbare Umwege des Kindes, „falsche“ Ansätze aus Sicht der Fachkraft) vorzuschreiben, zu unterbinden oder vorschnell einzugreifen.

3.3 VERANKERUNG DER BETEILIGUNGSRECHTE VON KINDERN

3.3.1 Theoretische Annäherung

Im Kita-Alltag gilt: „Alles ist beteiligungsfähig!“ Ausgehend von dieser Prämisse werden die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz – Neuendorf während des gesamten Tages mit dem Ziel der bestmöglichen Unterstützung der Entwicklung zur Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme beteiligt und zwar alle Kinder, unabhängig ihres Alters und ihrer Entwicklungsbesonderheiten.

Partizipation im Sinne von „Beteiligung“ bedeutet Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Sie gründet auf Partnerschaft und Dialog und zeichnet sich durch ergebnisoffene Situationen aus, in denen Willensbildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse anders als erwartet ausfallen können. Partizipation bedeutet, dass man seine Wünsche und Interessen artikuliert, in eine Gruppe einbringt und versucht, sie mit „klugen“ Argumenten und der Unterstützung anderer umzusetzen (Sturzbecher & Großmann, 2003). Grundlegend dabei ist die Unterscheidung verschiedener Stufen von Partizipation (s. Abb.5)



Abbildung 5 Stufen der Partizipation

Diese in der Abbildung 5 dargestellten Stufen der Beteiligung sind je nach Thematik und Alter der Kinder in der institutionellen Kindertagesbetreuung relevant. Darüber hinaus sollen an dieser Stelle auch noch Fehlformen der Beteiligung sowie Formen, die über die Beteiligung hinausgehen, benannt werden (Priebe 2009, Schröder 1995, Sturzbecher 2003):

- Zu den Fehlformen der Beteiligung zählen beispielsweise „Fremdbestimmung“, „Dekoration“ und „Alibi-Teilhabe“. Bei diesen Formen nehmen Kinder zwar teil, werden aber nicht über Ziele oder Hintergründe informiert. Sie haben kein Entscheidungsrecht und werden stattdessen ausschließlich von „außen bestimmt“. Diese Fehlformen beinhalten mitunter auch manipulative Beeinflussungen der Kinder.
- Am anderen Ende des Spektrums stehen die sog. „Selbstbestimmungsformen“: Diese Formen (Selbstbestimmung und Selbstverwaltung) gehen über „Partizipation“ hinaus. Während gewisse Selbstbestimmungsprozesse für die Kinder in der Kita eingeräumt und definiert werden sollen, ist die „Selbstverwaltung“ dagegen kein erstrebenswertes Ziel von Partizipationsprozessen, da die Kinder in diesem Fall die absolute Entscheidungsgewalt über sämtliche Aktivitäten hätten und die pädagogischen Fachkräfte nur informiert würden.

Fest steht zum einen, dass die dargestellten Partizipationsstufen nicht suggerieren sollen, dass es stets um das zu erreichende Ziel „Selbstbestimmung“ geht. Es wird viele Themen geben, in denen dies nicht anzustreben ist. Vielmehr geht es um die Verantwortungsübernahme der Erwachsenen eine

Entscheidung dahingehend zu treffen, für welche Themen welche Partizipationsstufen für welche Gruppe/Kinder die beste Entwicklungsherausforderung bieten. So wird zu unterscheiden sein, ob es Themen sind, die vor allem das einzelne Kind selbst betreffen, den Alltag mehrerer Kinder, ob es um komplexe oder grundsätzliche Themen oder sogar Themen aus dem Gemeinwesen geht. Fest steht zum anderen, dass es in diesem Kinderschutzkonzept um einen Mindeststandard von Partizipation geht: das „Informiert werden“. Dieser Mindeststandard soll nicht unterschritten werden.

Angelehnt daran werden für das Kinderschutzkonzept der Gemeinde Rietz – Neuendorf zwei Definitionen von Partizipation vorangestellt:

- „Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden“ (Schröder 1995, 14)
- „Kinder zu beteiligen heißt, ihre Bedürfnisse anzuerkennen, sich in ihr Erleben einzufühlen, sie versuchen zu verstehen und ihnen mit echten Absichten zur Teilnahme zu antworten.“ (Juul 1997, 149ff)

Während die erste Definition von Schröder bestimmte soziale Partizipationskompetenzen voraussetzt und eine Aktivität desjenigen unterstreicht, der/die teilhaben möchte, bezieht sich das zweite Zitat von Juul vorrangig auf die Partizipationsbereitschaft Erwachsener gegenüber sehr jungen Kindern. Dabei gilt, die Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder von Anfang an wahrzunehmen, indem Erwachsene auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, Pflege- und Erziehungssituationen partizipativ gestalten, Kompetenzen der Kinder anerkennen, Botschaften wahrnehmen und Entscheidungen respektieren (wo immer keine offensichtliche Gefahr vorliegt).

In der Kita erlebt das Kind oft zum ersten Mal, wie eine Gemeinschaft außerhalb der eigenen Familie funktioniert, wie dessen Mitglieder miteinander umgehen und welche Rechte sich diese gegenseitig zugestehen. Dürfen Kinder in der Kita mitbestimmen, erfahren sie „ganz beiläufig“ wie es ist, in einer Demokratie zu leben und auch, welche Rechte damit verbunden sind. Damit ist gelebte Partizipation immer auch Teil der politischen Bildung (vgl. Hansen, 2013).

Im Alltag der Kita geht es um die *strukturelle Verankerung von Beteiligung und Mitbestimmung*. Partizipation kann nicht beliebig oder willkürlich sein. Ein Recht kann heute nicht so und morgen anders ausgelegt werden. Selbst wenn es Bereiche gibt, in denen Kinder keine Beteiligungsmöglichkeiten erhalten können und in denen ausschließlich der Fachkräfte die „Bestimmer“ bleiben – so geht es doch vorrangig um die Bereitschaft der Erwachsenen, etwas von ihrer Macht abzugeben und aushandlungsbereit zu bleiben. Dazu ist es wichtig, Informationen so zu vermitteln, dass Kinder ihre eigenen Entscheidungen treffen können, sie begleitet sind und verlässliche Strukturen gewährleistet werden. Hansen (2003) nennt in Zusammenhang damit fünf Prinzipien „guter“ Partizipation (s.Abb.6)

Gute Partizipation muss im Kitaalltag gelebt werden.

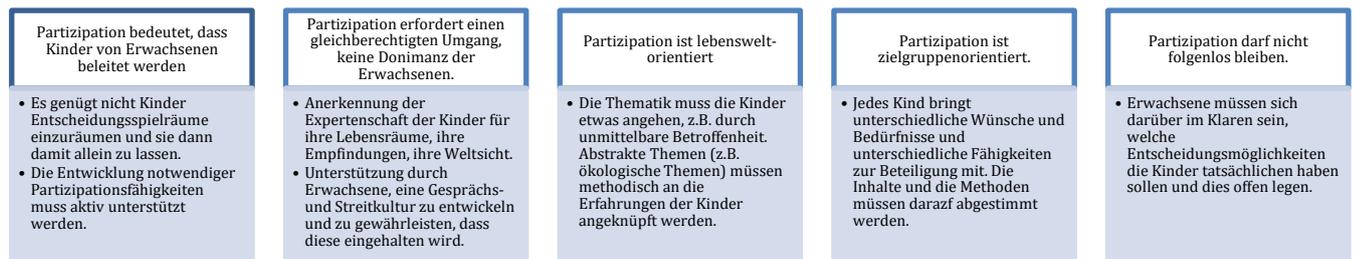


Abbildung 6 Kriterien „guter“ Partizipation

Kinder in den sie betreffenden Lebensbereichen angemessen zu beteiligen bedeutet nicht, dass diese fortan alles selbst entscheiden können sollen. Vielmehr geht es darum sich mit der eigenen Persönlichkeit sowie dem eigenen pädagogischen Handeln auseinanderzusetzen. Und zwar nicht nur einmal, sondern kontinuierlich. Denn Partizipation drückt sich vor allem in der Haltung der Erwachsenen aus. Beteiligungsrechte von Kindern strukturell zu verankern und damit für alle Beteiligten verbindlich festzulegen, war eines der Ziele bei der Entwicklung dieses Kinderschutzkonzepts. Nur wenn Kinder wissen, welche Rechte sie haben und ihnen klar ist, in welchen Bereichen sie sich in welchem Ausmaß beteiligen können bzw. wann sie selbst bestimmen dürfen und wann nicht, lernen Kinder ein demokratisches Miteinander.

3.3.2 Standards für die Beteiligungsrechte von Kindern in den Kitas der Gemeinde Rietz - Neuendorf

- Wir Fachkräfte der Kitas in Trägerschaft der Gemeinde Rietz – Neuendorf verpflichten uns, die Kinder über ihre Selbst- und Mitbestimmungsrechte regelmäßig aktiv und altersentsprechend aufzuklären. Auch über Bereiche, in denen sie keine Mitspracherechte haben, werden sie entsprechend informiert.
 - Hier gilt: Es genügt nicht, dass Kinder Rechte haben. Kinder müssen ihre Rechte auch kennen und wissen, wie sie sie einfordern können. Jede Fachkraft gesteht den Kindern die Rechte zu, klärt sie darüber auf und gibt damit einen Teil ihrer Macht ab!
 - Die Kinder wissen, welche Selbst- und Mitbestimmungsrechte sie haben und dass jede Fachkraft diese einhält. Auch über Bereiche, in denen Kinder keine Mitspracherechte haben, werden sie entsprechend informiert.
 - Jede Fachkraft achtet darauf, dass Kinder durch Selbst- oder Mitentscheidungsprozesse nicht Auslieferungs- oder Ohnmachtserlebnissen begegnen, die durch unzureichende Begleitung, fehlende Unterstützung oder Überforderung hervorgerufen werden können.
- Wir verankern verbindlich folgende Selbst- und Mitbestimmungsrechte für Kinder in Kindertagesstätten der Gemeinde Rietz – Neuendorf:
 - Selbstbestimmungsrechte: Das kann und soll jedes Kind selbst entscheiden/bestimmen. Die Kinder entscheiden selbst(verantwortlich). Selbstbestimmung bedeutet, die Fachkräfte informieren, fragen die Kinder nach ihrer Meinung/ihren Vorhaben bzw. eröffnen Möglichkeiten und akzeptieren die Meinung der Kinder. Die einzige Einschränkung wäre eine Gefährdung der eigenen oder der Gesundheit anderer.

Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden ...

Essen und Trinken

... ob, was und wie viel es isst oder trinkt.

Getränke stehen in allen Einrichtungen jederzeit zur Verfügung.

Kein Kind wird zum Essen gezwungen. Kinder werden ohne Druck zum Probieren motiviert. Die pädagogischen Fachkräfte beachten unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrags und des Kindeswohls religionsbedingte Essenswünsche der Eltern sowie spezielle Ernährungsgewohnheiten (z.B. Vegetarismus). Das Recht des Kindes darf damit allerdings nicht in Konflikt stehen. Die Fachkräfte unterstützen die Kinder in der Auswahl geeigneter Lebensmittel und beobachten die Akzeptanz des Kindes bzgl. dieser Essenswünsche.

Im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen nach § 8a ist einzugreifen, wenn durch das Ausleben religiöser oder kulturbedingter Traditionen in der Familie (bspw. Ramadan, radikaler Veganismus) eine physische oder psychische Gefährdung eingeschätzt wird. In diesem Falle ist das verbindliche Vorgehen nach § 8a geregelt. Im Umgang mit dem Ramadan gilt in der Gemeinde Rietz - Neuendorf folgendes Vorgehen:

- Die Fachkräfte halten sich an ihren Versorgungsauftrag und sichern die Versorgung des Kindes.

- Eltern, die möchten, dass sich ihr Kind am Ramadan beteiligt, wird nahegelegt, für diesen Zeitraum das Kind zu Hause zu betreuen, damit es nicht in einen Loyalitätskonflikt gerät.
- Bei sichtlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch einen Mangel an Essen/Trinken wird darauf bestanden, dass die Eltern das Kind abholen.

Bei stark adipösen Kindern bzw. bei Kindern, die kaum Essen/Trinken zu sich nehmen, erfolgen nach Beobachtung Absprachen mit den Eltern. Jedes Kind hat die Möglichkeit, sich sein Essen selbst aufzutun – Kinder in der Krippe werden dabei unterstützt und gefragt, was sie auf ihren Teller haben möchten. Kinder können Nachschlag holen, es wird aber dabei auch darüber gesprochen, wie viel und was noch „geschafft“ wird. Den Kindern wird auf altersentsprechende Art und Weise und ohne moralischen/ emotionalen Druck nahegebracht, den Wert von Lebensmitteln anzuerkennen und nicht sorglos damit umzugehen.

Trotz des Selbstbestimmungsrechts über die Menge, die das Kind essen möchte, muss gewährleistet sein, dass für alle Kinder genügend zu essen vorhanden ist. Eltern von Hortkinder werden dazu angehalten, die Speisen im Vorfeld gemeinsam mit ihren Kindern auszuwählen.

Pflege, Gesundheit, Hygiene

... ob, wann und wie oft es zur Toilette oder auf den Topf geht. Kein Kind wird zum Toilettengang gezwungen oder gegen seinen Willen auf den Topf gesetzt. Kinder werden ohne Druck daran erinnert, wenn vor einem Ausflug oder vor der Mittagsruhe ein Toilettengang wünschenswert ist.

... wer von den anwesenden Fachkräften das Kind bei Pflegesituationen unterstützt. Sofern die personelle Ausstattung es ermöglicht, dass die Kinder zwischen zwei oder mehreren Fachkräften auswählen können, wer sie unterstützt, ist dem Willen des Kindes Folge zu leisten.

Ruhe und Entspannung

... ob und wie es schläft. Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen, auch wenn nach dem Mittagessen eine vereinbarte Ruhezeit gilt. Kinder entscheiden, was sie zum Ruhen und Schlafen brauchen (z.B. Kuscheltiere, Decke, Schlafanzug...) die Fachkräfte orientieren sich daran.

... ob es sich (auch außerhalb der Mittagsruhe) ausruhen möchte. Ruhemöglichkeiten und Rückzugsräume (z.B. auch in Form einer selbst gebauten Bude) stehen jederzeit zur Verfügung, sodass das Ruhebedürfnis individuell gewährleistet ist.

... in der Krippe: ... wie lange es schläft. Die Kinder werden von den Fachkräften nicht aktiv geweckt auch wenn ab einer bestimmten Zeit indirekte Weckfaktoren (z.B. Tür wird geöffnet, Rollos hochgezogen, natürliche Betriebsgeräusche...) gegeben sind um den weiteren Tagesablauf zu sichern.

Spielen und Bewegen

... was und mit wem es spielen möchte, sofern auch das andere Kind/die Gruppe in ihren Rechten nicht eingeschränkt wird. Kein Kind wird zu einem bestimmten Spiel gezwungen. Keinem Kind wird das Spiel mit einem anderen Kind gegen seinen Willen verwehrt oder aufgezwungen.

... ob es seinen Bewegungsimpulsen während der Spielzeit nachgeht. Dabei achtet die Fachkraft darauf, jederzeit Bewegungsmöglichkeiten (drinnen oder draußen) zur Verfügung zu stellen.

... im Hort: ... wo es spielt. Dazu stehen verschiedene Räume und das Außengelände zur Verfügung.

Projekte, Bildungsangebote, erziehergeleitete Aktivitäten

... ob es an einem Projekt oder Angebot, das von der Fachkraft initiiert ist, teilnimmt. Kein Kind wird dazu gezwungen. Die Kinder werden angemessen und ohne Druck motiviert.

... ob es bei Gesprächskreisen etwas erzählen möchte.

... wie es bestimmte Aufgaben umsetzt. Die Kreativität der Kinder wird nicht durch zu starre Vorgaben der Fachkraft (z.B. durch einen permanenten Einsatz von Schablonen, beschränkte Farbauswahl etc.) eingeschränkt.

... was mit seinen Arbeiten/Produkten (Zeichnungen, Bauwerke, Spielideen...) „passiert“ (z.B. ausstellen, mit nach Hause nehmen, ...). Sie werden dazu in einer offenen Haltung von der Fachkraft befragt.

Bekleidung

... ob es sich im Innenbereich der Einrichtung umkleiden möchte, wenn es sich unwohl fühlt. Mitbestimmungsrechte: Das spricht das Kind mit der Fachkraft ab – hier kann es mitwirken, mitgestalten und mitbestimmen.

Mitbestimmung bedeutet, die pädagogischen Fachkräfte informieren, fragen die Kinder nach eigenen Vorstellungen und handeln mit den Kindern aus. Die Vorstellungen, Interessen der Kinder werden ernst genommen und fließen mindestens in die Entscheidungen ein. Bei Unstimmigkeiten wird versucht, ein Konsens herzustellen.

Jedes Kind hat das Recht, mitzuentcheiden ...

Essen und Trinken

... in der Krippe und im Elementarbereich: Welches Besteck zum Essen benutzt wird. Die Fachkräfte folgen dabei ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag, den Kindern Regeln der Tischkultur nahezubringen.

... im Elementarbereich und im Hort: ... wann (mit Ausnahme der Mittagsmahlzeit) sie essen möchten. Dies betrifft das Frühstück und die Vesperzeit – hier gibt es ein Zeitfenster, innerhalb dessen die Kinder entscheiden können.

... im Elementarbereich und im Hort: ...wo sie essen möchten. Die Kinder setzen sich bei der Einnahme der Mahlzeiten an den Tisch – wo dieser Platz ist, wird ausgehandelt.

Ruhe und Entspannung

... wo im Raum es schläft bzw. seine Ruhephase verbringen möchte.

... wann es von der Mittagsruhe aufsteht. Es gilt eine vereinbarte Ruhephase für alle Kinder – danach können die Kinder, die nicht eingeschlafen sind, einer ruhigen Tätigkeit nachgehen.

Spielen und Bewegen

... wie lange und wo (Räume, Außengelände) es in der freien Spielzeit spielt. Dies ist abhängig von Faktoren wie der Tageszeit, dem Wetter, den personellen Bedingungen und wird bei der Aushandlung mit den Kindern miteinbezogen.

... ob auch unkonventionelle Materialien wie Stühle, Tische etc. zum Spielen genutzt werden. Die pädagogischen Fachkräfte beobachten die Kinder und versuchen Spielmotive zu erschließen, um diesbezüglich auszuhandeln.

Projekte, Bildungsangebote, erziehergeleitete Aktivitäten

... welche Feste gefeiert werden.

... welche Ausflüge gemacht werden.

... im Hort: ... ob und wann (innerhalb eines Zeitfensters) die Hausaufgaben erledigt werden. Die Hausaufgabenerledigung wird zwischen Fachkräften, Eltern und Kindern ausgehandelt.

Räume, Raumgestaltung, Ausstattung

... im Elementarbereich und im Hort: ... welche Spielmaterialien in der Kita vorhanden sind. Die Fachkräfte beziehen Kinder ein, wenn sie Spielmaterialien/didaktische Materialien anschaffen bzw. aussortieren.

... im Elementarbereich und im Hort: ... wie die Räume in der Einrichtung gestaltet werden: Dazu gehört die Dekoration, Ausstellung der Arbeiten, Tischdekoration, Farbe, Bilder... Die Fachkräfte stimmen die Gestaltung des Raums mit den Kindern ab, sprechen über Ideen und entscheiden gemeinsam.

Regeln

... wie Konflikte gelöst werden. Die Fachkräfte beteiligen Kinder jeder Altersgruppe bei der konstruktiven Bearbeitung von Konflikten und bestimmen weder den Ausgang allein noch lassen die Kinder in Konfliktsituationen allein.

... im Elementarbereich und im Hort: ... welche Verhaltensregeln in der Einrichtung gelten, solange die Achtung vor dem Anderen gewährleistet und die Gesundheit/Sicherheit nicht gefährdet ist. Z.B. wird im Kindergarten- und Hortbereich über Verhaltensregeln beim Morgenkreis, in den Räumen, auf dem Spielplatz, zu bestimmten Zeiten, während des Essens, ob/wann Kinder allein sein dürfen... gemeinsam

beraten. Gemeinsam beschlossene Regeln werden für alle (Eltern, Kinder, Fachkräfte) verständlich aufbereitet und zugänglich gemacht. Regeln und Grenzen, die von den Fachkräften verbindlich ohne Beteiligung der Kinder aufgestellt werden, werden altersentsprechend erklärt. ... im Elementarbereich und im Hort: ... welche Konsequenzen folgen, wenn bestimmte Regeln nicht eingehalten werden. Die Fachkräfte beraten darüber einzeln oder in Gruppen. Dabei werden entweder Maßnahmen für bestimmte Kinder getroffen oder auch Regeln hinterfragt und gemeinsam verändert.

Information – Zuweisung:

Das wird von der Fachkraft bestimmt – hier hat das Kind kein Mitbestimmungsrecht, wird aber informiert. Es gibt Themen oder Bereiche, in denen Kindern aufgrund von allgemeingültigen Normen, Gesundheitsrisiken oder zum Zwecke des friedlichen Miteinanders keine Selbst- oder Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Hier informieren die Fachkräfte die Kinder konkret über ihre Erwartungen. Jedes Kind hat das Recht, informiert zu werden über ...

Pflege, Gesundheit, Hygiene

... dass Hände waschen vor dem Essen. Während im Hortbereich hier zwar die Verantwortung schon etwas mehr auf die Kinder übertragen werden kann, wird im Krippen- und Elementarbereich den Kindern diesbezüglich keine Entscheidungsfreiheit eingeräumt.

... die Notwendigkeit eines Sonnenschutzes (z.B. Sonnenhut).

Ruhe und Entspannung

... im Krippen und Elementarbereich: ... die grundsätzliche Regelung zur Mittagsruhe. Hier behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor, über das Ritual zu entscheiden und informieren die Kinder über die Verhaltensregeln.

Projekte, Bildungsangebote, erziehergeleitete Aktivitäten

... im Hort: ... die Bedingungen bei Anmeldung zu einer AG. Nachdem die Kinder sich für eine AG angemeldet und die Probestunde absolviert haben, entscheiden sie sich für oder gegen die AG. Sofern sich die Kinder anmelden, sind die AG-Zeiten verpflichtend.

Regeln

... Verhalten im Straßenverkehr. Dies ist nicht verhandelbar, sondern verpflichtend für Kinder jeden Alters, sich daran zu halten.

... in der Krippe: ... bestehende Regeln. Verhaltensregeln werden vorgelebt, Kinder werden darüber informiert, welche Regeln gelten und eingehalten werden sollten, gemeinsame Aushandlung sind meist noch nicht möglich.

Neben den dargestellten einrichtungsübergreifenden und für die ganze Gemeinde Rietz – Neuendorf relevanten Rechten der Kinder gilt für jede Einrichtung weiterhin:

- Die strukturelle Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerderechten stellt eine wichtige Herausforderung an jedes Einrichtungsteam dar. Wir sind uns in unserer Kita darüber einig, wobei und wie wir die Kinder im Kita-Alltag beteiligen. Das gilt für jede pädagogische Fachkraft der Einrichtung. Dazu sind folgende Fragen im Team bearbeitet und schriftlich verankert:
- In welchen Bereichen beteiligen wir die Kinder unserer Einrichtung?
- Wie beteiligen wir sie?
- Für welche Altersgruppe können wir welche Möglichkeiten schaffen?
- Was sollen Kinder selbst bestimmen, was sollen sie mitbestimmen und wobei bleiben wir als Fachkräfte die Bestimmer?
- Die Veränderung von Strukturen hin zu einer größeren Beteiligung der Kinder bedeutet: Wir hinterfragen bestehende Routinen, Regeln und Rituale sowie das eigene Interaktionsverhalten zu den Kindern in regelmäßig (mind. einmal monatlich) stattfindenden Teambesprechungen.
- Das Recht der Eltern wird berücksichtigt, wenn es aber mit den von uns vereinbarten Rechten in Konflikt gerät, werden die Rechte der Kinder vorrangig beachtet.

3.4 VERANKERUNG DER BESCHWERDERECHTE UND -MÖGLICHKEITEN VON KINDERN

3.4.1 Theoretische Annäherung

Beschwerden sind jede subjektive Äußerung von Unzufriedenheit bzw. jede Kritik an einer Leistung, eines Ablaufes oder einer bestimmten Verhaltensweise. Sie werden mit dem Ziel geäußert, auf die Unzufriedenheit aufmerksam zu machen und eine Änderung zu bewirken. Dies gilt bei Kindern wie Erwachsenen gleichermaßen. Kinder zeigen bei der Äußerung ihrer Beschwerden allerdings vielfältige und nicht immer offensichtliche Ausdruckformen. Während jüngere Kinder hauptsächlich körpersprachliche Signale senden, können sich ältere Kinder bereits sprachlich äußern und so ihr Anliegen formulieren. Wesentlich bei der Berücksichtigung der Beschwerderechte der Kinder ist aber die Frage, wie diese Ausdrucksformen von den erwachsenen Bezugspersonen aufgefasst werden: Werden sie als „Bockigkeit“ bezeichnet und als „nicht gerechtfertigt“ von den Erwachsenen bewertet? Oder werden sie auf- und ernstgenommen?

Speziell dann, wenn die Fachkraft selbst Gegenstand einer kritischen Rückmeldung oder Beschwerde ist, zeigt sich ihre Haltung: Rückmeldungen der Kinder wie beispielsweise: „Du bist gemein! Ich mag dich nicht mehr!“ erfordern ein hohes Maß an Toleranz gegenüber den Empfindungen der Kinder und gleichzeitig Kritikfähigkeit von Seiten der Fachkräfte. Neben den unterschiedlichen Ausdrucksformen von Beschwerden sind aber auch die Gründe von Beschwerden der Kinder vielfältig.

Die Möglichkeiten, wie und wo Kinder ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen können, müssen zwischen den Beteiligten, d.h. zusammen mit den Kindern, verabredet werden. Dabei ist es wichtig, die getroffenen Regelungen für Kinder nachvollziehbar, transparent und verbindlich zu gestalten. Die Kinder sollten dazu wissen:

- Wie kann ich meine Meinung äußern oder mich beschweren?
- An wen kann ich mich mit meiner Meinung/Beschwerde wenden?
- Wann kann ich es sagen?
- Was passiert dann?
- Wie geht es dann weiter?

Kinder in Kindertagesstätten sollen durch Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Verbindlichkeit in der Bearbeitung ihrer Beschwerden erleben können, dass diese nicht nur angehört, sondern auch ernst genommen werden und dass diese realen Folgen haben. Für die pädagogischen Fachkräfte muss an dieser Stelle klar sein, wie sie bei welcher Art von Beschwerde vorzugehen haben. Dabei kommt der sog. einrichtungsinternen Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu: Nur wenn über Beschwerden und Kritik aber auch über grenzwertiges Verhalten seitens der Fachkräfte (im Team oder mit der Leitung) gesprochen wird, können daraus Schlüsse für künftig anderes (angemesseneres) Verhalten gezogen werden.

Wie kann ein konstruktiver Umgang mit Beschwerden aussehen?

- Durch Nachfragen und aktives Zuhören erfährt die Fachkraft, was das Kind beschäftigt. Dabei ist es wichtig, dem Kind wertschätzend gegenüber zu treten und das Erzählte nicht zu bewerten.
 - U.a. zur Förderung der kindlichen Problemlösefähigkeiten ist es darüber hinaus sinnvoll, die unterschiedlichen Sichtweisen im Falle eines Konflikts während des Gesprächs zu berücksichtigen.
 - Das weitere Vorgehen wird zusammen mit den Kindern beraten. Es ist bspw. möglich, eine Beschwerde im Morgenkreis oder in der Kinderrunde weiter zu bearbeiten oder ein Gespräch mit der betreffenden Person (Kind, Eltern, pädagogische Fachkraft) zu suchen.
- Sollte es sich bei der Beschwerde um den Verdacht einer Kindeswohlgefährdenden Handlung/Unterlassung seitens einer Fachkraft handeln, muss zunächst möglicherweise ohne Einbezug des Kindes entschieden werden, wie weiter vorgegangen wird. In diesem Fall hat das Kindeswohl eindeutig Vorrang.
 - Im Anschluss an eine Beschwerde oder Kritik durch ein oder mehrere Kinder sollte entschieden werden, ob das Thema im Team aufgegriffen bzw. zunächst mit der Leitung der Einrichtung besprochen wird. Dies sollte immer dann der Fall sein, wenn der Beschwerdegrund in einer ungünstigen Bedingung der Einrichtungsstruktur oder im Verhalten einer pädagogischen Fachkraft

liegt vor allem aber, wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht. Auf diese Weise wird eine einrichtungsinterne Öffentlichkeit hergestellt. Wird regelmäßig in dieser Art und Weise verfahren, besteht die Möglichkeit Fehler oder Unzufriedenheit nicht als Scheitern, sondern als Chance auf Verbesserung zu sehen.

3.4.2 Standards für Beschwerderechte und -möglichkeiten von Kindern in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf

Die Kinder wissen, dass sie ihre Meinung, Kritik, ihre Ideen und Verbesserungsvorschläge alle Bereiche der Kita betreffend (auch das Verhalten pädagogischer Fachkräfte) an verschiedenen Stellen anbringen können und dass ihr Anliegen auch entsprechend bearbeitet wird.

Wir tauschen täglich wichtige Informationen und Befindlichkeiten mit den Kindern aus – das betrifft anliegende Themen und individuelle Probleme, Erfahrungen, Konflikte oder gemeinsame Aktivitäten. Wir berücksichtigen in unserem pädagogischen Handeln, dass jedes Kind seine Wünsche, Meinungen etc. ganz individuell anzeigt. Jedes Kind erlebt im Kita-Alltag, dass es bei Unzufriedenheit mit seinen individuellen Ausdrucksformen (z.B. Weinen, Zurückziehen, Trotzreaktionen etc.) wahr- und ernstgenommen wird. Wir unterstützen jedes Kind aktiv darin, seine Belange, Beschwerden und Meinungen kundzutun und „sozial akzeptabel“ auszudrücken.

Wir achten darauf, bei der Wahrnehmung sozial „nicht erwünschter“ Ausdrucksformen (z.B. treten, laut schreien, hauen etc.), diese zu benennen, zu steuern, ggf. zu stoppen und die dahinterstehenden Gefühle (z.B. Wut, Ärger, Enttäuschung) herauszufinden. Wir bieten zur weiteren Bearbeitung Aktivitäten an, die es Kindern ermöglichen, seine Emotionen zu regulieren und zu kontrollieren. Wir nehmen kritische Hinweise durch Kinder, die zur Verbesserung beitragen (auch bezogen auf das Verhalten von uns Fachkräften), wohlwollend an. Die Kinder werden von uns Fachkräfte angeregt, Handlungen und Entscheidungen sowie Verhalten von pädagogischen Fachkräften in Erziehungssituationen zu hinterfragen und einzuschätzen. Wir gestehen mögliches Fehlverhalten ein und denken gemeinsam über Verbesserungsmöglichkeiten nach. Wir berücksichtigen bei der Bearbeitung von Ideen, Meinungen und Beschwerden der Kinder folgende Bearbeitungsschritte (s. Abb. 7):

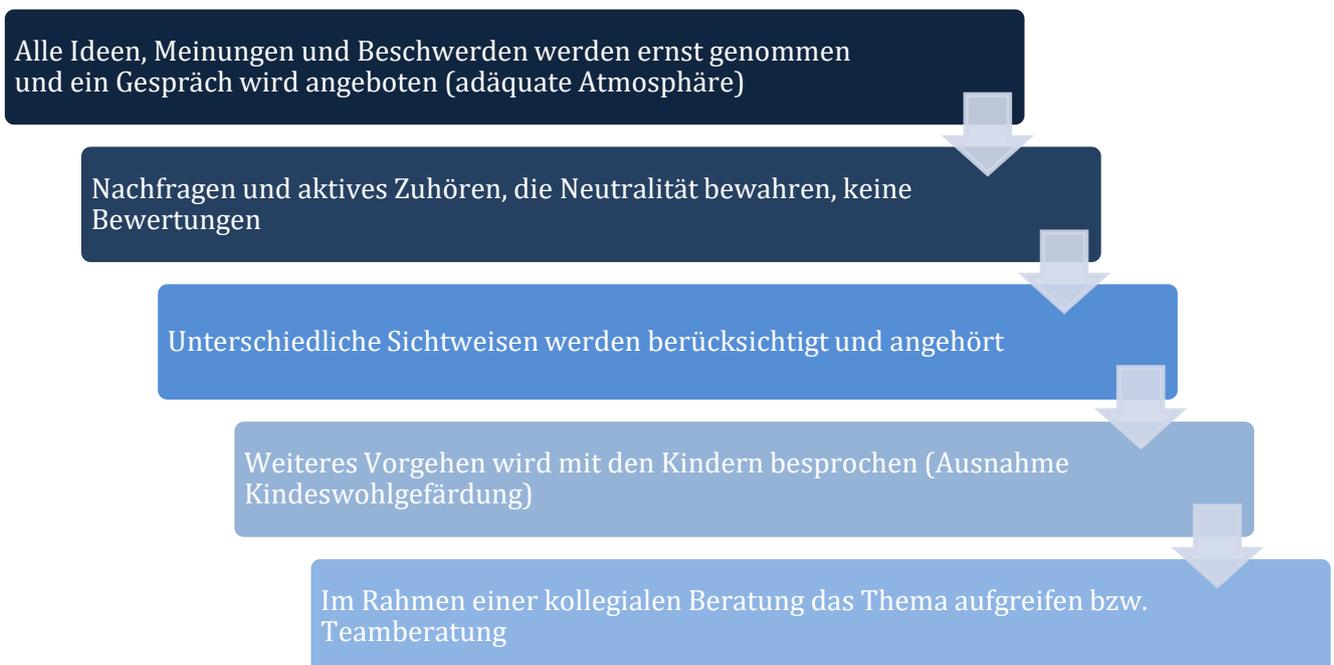


Abbildung 7 Schritte der Beschwerdebearbeitung

Damit die Kinder möglichst ihre Meinungen äußern und auch Beschwerden anbringen können, haben sie verschiedene Anlaufstellen und Ansprechpartner. Diese Anlaufstellen sind in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf.

- Wir eröffnen den Kindern zur Meinungs- und Beschwerdeäußerung verschiedene Anlaufstellen. Diese sind:
- Der Bezugserzieher*in als Ansprechpartner*in: Der/die Bezugserzieher*in führt regelmäßig Einzelgespräche mit den Kindern, etwa als Vorbereitung für ein Entwicklungsgespräch mit den Eltern oder im Rahmen der Arbeit mit einem Portfolio. Solche Gespräche können ebenfalls als Beschwerdeverfahren fungieren, wenn der Gesprächsleitfaden durch entsprechende Fragen erweitert wird: Gibt es etwas, das du mir sagen willst? Was findest du besonders toll in der Kita? Was ist nicht so gut? Wen magst du hier gern? Gibt es auch jemanden, den du nicht magst?
- Alle anderen pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung
- Die Kinderschutzfachkraft der Einrichtung
- Die Leitung der Einrichtung: Nach Bedarf und zu bestimmten Anlässen kann die Leitung der Einrichtung eine Sprechstunde für Kinder anbieten, in der die Kinder ihre Belange mit der Leitung besprechen können. Die Kinder werden durch Symbole und Informationen des Bezugserziehers über die Sprechzeiten informiert.
- Technische Kräfte (Hausmeister, Küchenkraft, Koch, Reinigungskraft)
- Andere Kinder: Ältere Kinder können eine Botschafterrolle übernehmen und jüngere Kinder darin unterstützen, ihre Anliegen, Beschwerden, Kritik oder Ideen an die entsprechende Stelle zu übermitteln. Auch der Einsatz von Kinderreportern kann eine Möglichkeit sein, seine Meinung durch andere Kinder zu „transportieren“.
- Eltern: Eltern sind das Sprachrohr ihrer Kinder und sollten ihre Kinder darin unterstützen, ihre Ideen und Anregungen aber auch ihr Lob und ihre Kritik in der Kita anzubringen. Eltern werden von uns Fachkräften motiviert, mit den Kindern den Kitaalltag zu reflektieren und dabei neutrale, offene Fragen (keine Suggestivfragen!) zu stellen: Wie war es heute in der Kita? Was hat dir gut gefallen? Was hat dir nicht so gut gefallen? Was hast du gespielt/ heute gemacht? Mit wem hast du gespielt? ...
- Wir stellen sicher, dass die Kinder wissen, wer ihre Ansprechpartner sind:
- Die Kinder wissen, dass sie ihre Meinung, Kritik, ihre Ideen und Verbesserungsvorschläge alle Bereiche der Kita betreffend (auch das Verhalten pädagogischer Fachkräfte) an verschiedenen Stellen anbringen können und dass das Anliegen auch entsprechend bearbeitet wird.

3.5 GESTALTUNG ANGEMESSENER BETEILIGUNGS- UND BESCHWERDEMETHODEN

3.5.1 Theoretische Annäherung

Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln deutlich wurde, bedarf es zur Beteiligung von Kindern in Kindertagesstätten einer aktiven Gestaltung der Beteiligungskultur. Das bedeutet, man kann nicht davon ausgehen, dass jedes Kind von sich aus zeigt, wenn es sich mit seinen Ideen, Vorschlägen etc. einbringen oder sich gar beschweren möchte. Beteiligungsmöglichkeiten können auf verschiedenen Ebenen stattfinden. Zum einen kann hierfür der alltägliche Umgang mit dem Kind genutzt werden, um diesem eine Beteiligung insbesondere in Alltagsentscheidungen zu ermöglichen (braucht es z.B. Hilfe beim Anziehen oder möchte es sich alleine anziehen).

Zum anderen geben feste Gremien Kindern die Möglichkeit, Themen oder Fragen zu bearbeiten, die nicht Gegenstand der täglichen Interaktion mit den Fachkräften sind (z.B. können Regeln oder Regelverstöße, die als unfair empfunden werden, gemeinsam besprochen und ggf. verhandelt werden). Kinderkonferenzen, Gesprächsrunden, Gruppendiskussionen und Kinderräte sind einige der Formen, die eingeführt werden sollten, um für Kinder dauerhaft ein „Sprachrohr“ zu schaffen. Der Leitgedanke ist: Ein verlässliches Gremium für kindliche Mitsprache und Mitbestimmung darzustellen. Entscheidend für die Qualität dieser institutionalisierten Mitbestimmungsformen ist, ob sie tatsächlich zur Förderung der Aushandlungskompetenzen von Kindern beitragen, denn mitunter bestimmen die Vorgaben der Fachkräfte die Gesprächsinhalte und -struktur in diesen Foren. Als ausschlaggebend dafür, ob im Rahmen dieser Partizipationsformen Aushandlungsfähigkeiten der Kinder gefördert werden, erweist sich daher der Moderationsstil der pädagogischen Fachkraft sowie die Umsetzung verschiedener Qualitätsmerkmale für Kinderforen.

Wie moderiert die Fachkraft Gesprächsrunden?

- Fördert sie die Kommunikation zwischen den Kindern und nimmt sie sich zurück, wenn sich ein Dialog zwischen den Kindern entwickelt?
- Kommuniziert sie mit den Kindern partnerschaftlich?
- Gibt sie Kindern ausreichend Zeit, ihre Meinung zu formulieren?
- Bekommt jedes Kind das Wort?
- Gibt sie die Aussagen der Kinder wertneutral wieder?
- Erbittet sie Meinungen und Ideen der Kinder?
- Kann sie Meinungen annehmen, die nicht ihren eigenen Auffassungen entsprechen?
- Motiviert sie die Kritik der Kinder?
- Kann sie selbst kindliche Kritik annehmen?
- Nimmt sie die Gefühle der Kinder ernst?
- Führt sie Kinder zu demokratischen Abstimmungen?
- Moderiert sie Konflikte unparteiisch?

Kinder, können sich ihrer Rechte nur dann bedienen, wenn sie wissen, welche Rechte sie haben. Gremien sind eine gute Möglichkeit, Kinder über ihre Selbst- und Mitbestimmungsrechte aufzuklären. Es reicht also nicht anzunehmen, Kinder wüssten schon, dass sie Rechte haben. Kinder können ihre Rechte nicht selbstständig einfordern, wenn sie ihnen nicht gewährt werden. Es liegt also in der Hand der Erwachsenen...

- ... Kinder über ihre Rechte zu informieren und ihnen in altersangemessener Weise zu erklären, was diese Rechte bedeuten.
- ... Kindern diejenigen Kompetenzen zuzugestehen, die sie zur Nutzung dieser Rechte benötigen.
- ... Kindern ausreichend Ressourcen zur Umsetzung ihrer Rechte zur Verfügung zu stellen.
- ... Kindern Möglichkeiten zu geben ihre Rechte einzufordern bzw. einzuklagen.

Kinder und Erwachsene nehmen gleichberechtigt teil. Die Moderation des Forums liegt weitestgehend bei den Kindern. Alle Beteiligten können Themen zur Besprechung vorschlagen. Jede/r kann Fragen, Ideen und (Veränderungs-) Vorschläge zu gestaltbaren Abläufen einbringen. Beschlüsse werden nach demokratischen Prinzipien gefasst: Jede/r hat das Stimmrecht, Gästen muss es erteilt werden. Alle Stimmen werden gleichrangig behandelt.

Das Forum findet regelmäßig statt. Es bietet einen sicheren Rahmen für die Besprechung aller die Kinder betreffenden Probleme, Bedürfnisse und Entscheidungen. Das Forum kann auch spontan einberufen werden, wenn es den Kindern notwendig erscheint.

Wichtige Beschlüsse, Vorhaben und Regeln sind und werden kindgemäß dokumentiert. Es gibt gültige Verhaltens- und Gesprächsregeln, an die sich alle Anwesenden halten müssen. Alle Äußerungen werden ernst genommen; Kommentare und Wertungen sind erst in der Diskussionsrunde erlaubt und müssen sachlich vorgetragen werden. Es gibt Beschlüsse, wie mit Regelverstößen umgegangen wird.

Das Forum findet in einem festgelegten Raum statt. Es gibt eine gleichbleibende Ablaufstruktur mit Eröffnung und Beendigung. Es findet (möglichst) immer zur gleichen Zeit statt.

3.5.2 Standards für Beteiligungs- und Beschwerdemethoden in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf

- Wir gestalten Pflege- und Erziehungssituationen partizipativ:
- Eingehen auf die wahrgenommenen Bedürfnisse
- Gestaltung einer kommunikativen Situation
- Achtsamkeit, Respekt, Behutsamkeit, Feingefühligkeit
- Mitwirkung in Pflegesituationen

- Wir führen Alltagsgespräche mit den Kindern:
 - Im Rahmen alltäglicher Gesprächssituationen zwischen Erwachsenen und Kindern werden die im Alltag anliegenden Themen und individuellen Probleme besprochen, Erfahrungen ausgetauscht, Konflikte bearbeitet oder gemeinsame Aktivitäten geplant und entschieden.

- Wir gestalten Vor- und Rückschauen mit den Kindern:
 - Da die Themen für den Tag regelmäßig feststehen, erweisen sich kurze Reflexionsphasen mit den Kindern als sinnvolle Strategie zur Herbeiführung von Veränderungen.
 - Systematische Vor- und Rückschauen der Kinder auf den anstehenden bzw. vergangenen Tag („Was mache ich heute? Was habe ich gemacht? Was hat mir gefallen? Was hat mir nicht gefallen?“) erleichtern es Kindern ihre Interessen besser kennenzulernen und sowohl Alltag als auch Freizeit besser zu planen.

- Wir erkunden die Meinung der Kinder durch Befragung:
 - Die Befragungen können sich auf einmaligen oder wiederkehrenden Ereignissen beziehen und im Einzel- oder Gruppensetting erfolgen.
 - Individuelle Gespräche mit den Kindern geben Auskunft über deren Vorlieben und Abneigungen, Wünsche und Ideen. Diese Interviews finden teilweise zwischen den Kindern, aber auch zwischen Fachkräften und Kindern statt.
 - Wir regen die Kinder zur Meinungsäußerung an und unterstützen deren partizipative Kompetenzen durch Spiele und Aktivitäten im Alltag...
 1. ... zur Unterstützung des Beziehungsaufbaus bzw. Gruppeneinstieg
 2. ...zur Unterstützung der kommunikativen Kompetenzen
 3. ...zur Unterstützung der kooperativen Kompetenzen
 4. ... zum Aufbau des Selbstvertrauens und der Selbstwirksamkeit
 5. ...zum Aufbau der Perspektivenübernahmefähigkeit
 6. ...zur Stärkung der Emotionsregulierung
 7. ...zur Unterstützung der konstruktiven Konfliktbewältigung

- Wir stellen in unserer Einrichtung einen Meinungs- oder Wunschkasten zur Verfügung:
 - Hier werden Wünsche, Ideen u.Ä. gezeichnet oder aufgeschrieben und anschließend in den Kasten eingeworfen werden.
 - Für Kinder in der Kita verwenden wir thematisch eingegrenzte Fragen. Sowohl die Fragen als auch die Antworten sind durch Symbole dargestellt, die den Kindern bekannt sind.
 - Der Kasten ist stets am selben Ort zu finden.
 - Die Kinder wissen, was mit ihren Beiträgen passiert, wann der Kasten geleert wird, wer den Inhalt bearbeitet und wie sie über die Ergebnisse informiert werden.

- Wir setzen bei Meinungsbildungsprozessen auch Abstimmungsverfahren ein, wie z.B.:
 - Rot – Gelb – Grün: Ampelkarten können für offene und verdeckte Abstimmungen eingesetzt werden. Sie enthalten neben der Möglichkeit der Zustimmung (grüne Karte) und Ablehnung (rote Karte) die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten (gelbe Karte). Zur Veranschaulichung des Abstimmungsergebnisses können die Abstimmungskarten einer Farbe hintereinander ausgelegt werden.
 - Treffe die Wahl: Für eine Mehrheitsentscheidung aus einer Vielzahl von Vorschlägen erhält jedes Kind einen Gegenstand (z.B. einen Korken). Die verschiedenen Vorschläge, z.B. für den Ausflug am nächsten Tag, werden durch ein Bild symbolisiert. Nachdem die Vorschläge vorgestellt sind, legt jedes Kind seinen Gegenstand auf das Bild mit dem Vorschlag seiner Wahl. Mit diesem Verfahren kann aus einer Vielzahl von Vorschlägen, auch eine Auswahl getroffen werden.
 - Daumen hoch – Daumen runter: Dies ist ein einfaches Abstimmungsverfahren, bei dem Kinder angeregt werden, eine eigene Position zu beziehen. Bei spontanen Entscheidungen merken Kinder

am besten, wie sie wirklich denken, ohne sich an anderen zu orientieren. Daumen hoch steht für Zustimmung und Daumen runter für Ablehnung. Selbstverständlich kann mit diesem Abstimmungsverfahren auch die Zustimmung oder Ablehnung zu Entscheidungen, die die Gruppe betreffen, erkundet werden.

- Wir orientieren uns am Standard, die Qualitätsmerkmale für Kindergremien zu berücksichtigen und verlässliche Beteiligungsgremien auf Gruppen- bzw. Einrichtungsebene einzuführen.
 - Jedes Kind weiß, wann, wie und wo diese Gremien stattfinden.
 - Kinder haben dabei die Möglichkeit, ihre Rechte einzufordern.
- Wir gestalten Gremien/Foren im Rahmen von Beteiligungsprozessen und Verantwortungsübernahme (Beispiele):
 - Morgenkreis: Im Morgenkreis können die Kinder ihre Erfahrungen oder Erlebnisse aus der Kita oder von zu Hause erzählen. Außerdem werden Vorhaben der Kita erläutert und nach Erwartungen gefragt.
 - (anlassbezogene) Kinderrunden: In Kinderrunden treffen sich die Kinder mit den pädagogischen Fachkräften in einer festen, vertrauten Runde. Neben Spielen, Erzählen und Singen haben sie in diesem Rahmen die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen, aktuelle Konflikte anzusprechen, Aktivitäten zu planen oder Themen aufzugreifen. Auf diese Weise lernen die Kinder vor einer Gruppe zu sprechen, sich zurückzunehmen, sich gegenseitig zuzuhören und wertzuschätzen.
 - Kinderkonferenz/Kinderrat (ab Elementarbereich): Kinderkonferenzen bieten den Kindern und pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, ihre Wünsche, Anregungen, Beschwerden, Fragen etc. einzubringen. Hier werden gemeinsame Regeln besprochen, verändert und überarbeitet. Auch Neuanschaffungen von Spielen oder Veränderungen der Raumgestaltung werden diskutiert und abgestimmt. Eine gewisse Anzahl von Kindern und Vertretungen der Fachkräfte sind für dieses Gremium gewählt.

3.6 DIE GESTALTUNG GEEIGNETER EINRICHTUNGSSTRUKTUREN

3.6.1 Theoretische Annäherung

Nicht nur die sozialen Beziehungen innerhalb der Einrichtung, auch Strukturen, die Kinder und Erwachsene in Form von Gruppenorganisation, Raumgestaltung, Aufsichtsstrukturen oder in der Gestaltung des Tages erleben, tragen maßgeblich zum präventiven Kinderschutz bei. Zwar ist das „[...] Konzept der Einrichtung nicht so entscheidend wie die Haltung der Pädagogin, die sich in allen Situationen des Alltags spiegelt [...]“ (Leichsenring, 2014), doch steht zugleich auch fest, dass sich eine Gefährdung der Kinder mit räumlicher Enge, zeitlichem Druck oder unzureichender Aufsicht als wahrscheinlicher erweist. Betrachten wir also in diesem Zusammenhang vier strukturelle Merkmale, die zum präventiven Kinderschutz beitragen:

- Gruppenübergreifende bzw. -offene Einrichtungsstruktur: In der gruppenübergreifenden bzw. -offenen Arbeit haben Kinder nicht nur die erweiterte Möglichkeit, erwachsene (und auch gleichaltrigen) Bezugspersonen zu wählen und damit vielfältige Bindungen und Beziehungen aufzubauen zugleich ist weder Erwachsene noch Kind auf „Gedeih und Verderb“ dazu gezwungen, sich stets und ständig mit der „einen“ Person in einem Raum (womöglich noch bei geschlossenen Türen) auseinanderzusetzen. Dass in schwierigen Beziehungen zwischen Kindern oder zwischen Erwachsenen und Kindern hier eine wichtige Möglichkeit zur Entspannung, die Veränderung des Aufenthaltsortes sein kann, liegt auf der Hand. Das heißt nicht, dass jedem Konflikt durch „Flucht“ in einen anderen Raum aus dem Weg gegangen werden soll, sondern dass vielmehr akute Spannungen durch eine gruppenübergreifende bzw. -offene Arbeit sowohl für die betroffenen Kinder, wie für die betroffenen Erwachsenen einen präventiven Beitrag zum Wohle aller liefern kann. Als präventiver Gedanke soll in jedem Fall Eingang finden: Die Vermeidung einer Gruppenstruktur, in der eine einzige Fachkraft für die allermeiste Zeit die Kinder in einem

(geschlossenen) Raum betreut und keine Abstimmung zwischen verschiedenen Fachkräften stattfindet.

- Angemessene Aufsicht: Die Aufgabe einer pädagogischen Fachkraft in der Kita ist es, das richtige Maß an Aufsicht und gleichzeitig die Möglichkeit zu Selbstständigkeitsentwicklung zu gewährleisten. Das bedeutet, immer dafür Sorge zu tragen, dass Kinder nicht zu Schaden kommen und andere nicht schädigen; es bedeutet aber auch, abzuwägen und zu differenzieren: Was kann welchem Kind, in welcher Situation, unter welchen Bedingungen... ermöglicht werden? Was kann zugelassen werden und was nicht? Im pädagogischen Alltag ist es wichtig, die Balance zu halten. Die Fachkraft muss stets die Übersicht haben; was aber nicht bedeutet, die Kinder ständig zu überwachen. Für so manche Spielsituation oder Aktivität wäre eine derartige Zumutung pädagogisch nicht tragbar; insbesondere die „Großen“ brauchen es, auch unter sich und ohne permanente Anwesenheit von Erwachsenen zu sein.
- Raumausstattung und -struktur: Selbstredend dürfen weder Baulichkeiten der Einrichtungen noch Möbel, Ausstattungsgegenstände oder Spielmaterialien eine Gefährdung für Kinder darstellen. Diesbezüglich ist also nicht nur auf die „Verkehrssicherungspflicht“ (als Aufgabe des Trägers) zu achten, sondern auch auf die Ausstattungsgegenstände (bspw. in Bezug auf Weichmacher in Spielmaterialien). Auch Möbelstücke werden teilweise als gefährdend eingestuft, beispielsweise dann, wenn sie dazu beitragen, die Bewegungsfreiheit der Kinder einschränken (Gitterbetten, aus denen Kinder nicht selbstständig aussteigen können; Stühle mit Sicherheitsgurt; sog. „Fütterertische“ etc.).
Zum Kindeswohl und den Beteiligungsrechten gehört aber auch, dass sich die Kinder nicht nur sicher, sondern auch selbstständig in den Räumen bewegen können und wissen, was sie tun dürfen und was nicht. Entsprechend sind Räume so zu gestalten, dass klar ist: Es handelt sich um Räume der Kinder und für die Kinder! Es handelt sich nicht um den Raum der Fachkraft!
- Tagesstruktur: Die Möglichkeit, den Kindern mit der Gestaltung des Tagesablaufs zum einen eine Verlässlichkeit, zum anderen auch Flexibilität zu bieten, ist eine tägliche Herausforderung, die vor allem darin liegt, sich an unterschiedlichen Bedingungen und Strukturen zu orientieren.

Bei der Berücksichtigung der Kriterien zur Tagesgestaltung wird es nicht selten zu einem Dilemma kommen, in dem des umfassenden pädagogischen Auftrages mit der Berücksichtigung der Grundbedürfnisse der Kinder und mit arbeitsorganisatorischen Abläufen konkurriert. In diesen Situationen ist es wichtig, sich als Team – mitunter auch gemeinsam mit den technischen Kräften – auszutauschen und Möglichkeiten für die optimale Tagesgestaltung zu finden. Pädagogische Fachkräfte sollen bei der Gestaltung des Tages im Blick haben, Zeitdruck, Wartezeiten, räumliche Enge und zu viele Unterbrechungen während des Spielflusses zu vermeiden.

3.6.2 Standards geeigneter Einrichtungsstrukturen in den Kitas der Gemeinde Rietz – Neuendorf

- Wir schaffen gruppenübergreifende bzw. -offene Strukturen in unserer Einrichtung:
 - Als präventive Methode des Kinderschutzes vermeiden wir über einen längeren Zeitraum geschlossene Türen, in denen eine Gruppe von Kindern von einer einzigen Fachkraft betreut wird.
 - Empfohlen werden gruppenübergreifendes Arbeiten, in denen die Kinder nicht nur die Orte, sondern auch die erwachsene Bezugsperson – zumindest zu einem Teil der Zeit – auswählen dürfen, sobald es personell die Möglichkeit gibt.
- Wir führen die Aufsichts- und Fürsorgepflicht angemessen durch: Konkret bedeutet die Ausübung der Aufsichtspflicht für uns Fachkräfte:
 - Die Pflicht zu informieren: Sowohl die Kinder, als auch alle Fachkräfte müssen über mögliche Gefahren, oder sichere Handhabung von Gegenständen informiert werden.
 - Die Pflicht, die Aufsicht konkret zu führen:

- Je nach Erforderlichkeit (Alter der Kinder, Umgebung, Tätigkeit) müssen Erzieherinnen anwesend sein.
- Gefahrenquellen werden beseitigt.
- Selbst werden keine Gefahrenquellen schaffen (z.B. durch heiße Getränke).
- Überforderung wird vermieden und dabei stets das jeweils „schwächste“ Kind in den Blick genommen.
- Die Pflicht, bei Gefahren einzugreifen
- Die Pflicht, die Beherrschbarkeit der Gefahr zu vermitteln:
- Nicht unbedingt das Fernhalten von jedem Gegenstand, der bei unsachgemäßem Umgang gefährlich werden kann, sondern gerade die Erziehung des Kindes zu verantwortungsbewusstem Hantieren mit einem solchen Gegenstand wird oft der bessere Weg sein, das Kind und Dritte vor Schäden zu bewahren. Hinzu kommt die Notwendigkeit frühzeitiger praktischer Schulung des Kindes, das seinen Erfahrungsbereich möglichst ausschöpfen soll.

- Wir achten auf eine bedürfnisorientierte Tagesstruktur:
 - Die Kinder haben ausreichend Zeit zur Befriedigung individueller Bedürfnisse. Dazu gehören bspw. freie Spielphasen, Bewegungsmöglichkeiten, Mahlzeiten oder andere alltägliche Lernfelder.
 - Übergänge im Alltag (z. B. vom Freispiel zum Essen) werden rechtzeitig angekündigt, sodass jedes Kind in Ruhe seine Aktivitäten beenden kann.
 - Der individuelle Tagesrhythmus jedes Kindes wird berücksichtigt. Dazu gehören bspw. Das Ankommen, die Begrüßung, Mahlzeiten, Pflege, Ruhe, Verabschiedung.
 - Der Tagesablauf ist gleitend, d. h. Wartezeiten und Aktivitäten, bei denen alle Kinder zur gleichen Zeit das gleiche machen müssen, werden vermieden/reduziert.

- Wir achten auf eine räumliche Umgebung, in der Mitgestaltungsmöglichkeiten gegeben und die Rechte der Kinder sichtbar sind:
 - Die Kinder sind durch Piktogramme/verbildlichte Regeln darüber informiert, welche Materialien sie selbst nehmen können und bei welchen Materialien sie die Fachkraft fragen müssen.
 - Die Kinder wissen durch eine übersichtliche Anordnung von Mobiliar und Materialien, was in ihrem Bereich vorhanden ist (offene Regale, feste Plätze, Höhe der Kinder etc.)
 - Die Kinder sind durch Piktogramme/verbildlichte Regeln darüber informiert, an welchen Verhaltensregeln sie sich orientieren können.
 - Weder von Ausstattungs- noch von Spielmaterialien gehen Gefährdungen aus.

4 KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN KITAS

4.1 KINDESWOHLGEFÄHRDUNDE FORMEN UND BEDINGUNGEN

Gewalt gegen Kinder kann verschiedene Formen annehmen. So unterscheidet man im Bereich der Kindesmisshandlung zwischen physischer, psychischer und sexueller Gewalt. Zur Kindeswohlgefährdung im Bereich „Vernachlässigung“ gehören die unterlassene Fürsorge und Beaufsichtigung. Auch das Miterleben von Gewalt (bspw. im häuslichen Umfeld) gehört zu einer Form der Kindeswohlgefährdung. All diese Formen von Kindeswohlgefährdungen können nicht nur im häuslichen Umfeld, sondern auch im institutionellen Umfeld von Kindern vorkommen.

(Siehe Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.)

An dieser Stelle stellt sich die Frage, von wem eine Kindeswohlgefährdung ausgehen kann. Richten wir den Fokus auf die Institution „Kindertagesbetreuung“, so können folgende Personengruppen identifiziert werden:

- Pädagogische Fachkräfte
- Technische Kräfte
- (Andere) Eltern in der Kita
- Praktikanten/Auszubildende
- Externe Kräfte in der Kita
- Ehrenamtliche
- Andere Kinder

Mittelbar kann auch der Träger durch unzulängliche Bereitstellung von Personal, Raum oder wirtschaftliche Grundlagen für Kindeswohlgefährdungen verantwortlich sein, beispielsweise wenn gefährdende Bedingungen fahrlässig geschaffen oder nicht behoben werden. Im Rahmen der Entwicklung des Kinderschutzkonzepts wurde ergänzend zum Überblick über die Formen von Kindeswohlgefährdung eine weitere Konkretisierung (Kap. 4.3.4) vorgenommen, bei deren Beobachtung/Erkenntnis ein verbindliches Eingreifen durch eine Fachkraft als notwendig erachtet wird. Weiterhin hat der Träger zu prüfen, ob es sich um einen nach §47 SGB VII meldepflichtigen Vorfall handelt.

4.2 MELDEPFLICHTEN DES TRÄGERS

Damit die aufsichtführende Behörde zeitnah beratend und gegebenenfalls auch aufsichtsrechtlich tätig werden kann, gilt: Erlangt der Träger einer Kindertagesstätte Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, muss er zunächst einschätzen, wie diese zu bewerten sind. D.h. er muss auf Grundlage der Sicherung des Kindeswohls seine Einschätzung abgeben und Maßnahmen einleiten. Diese Maßnahmen sollen je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden (§47 SGB VII).

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich... (zu melden) [...]

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
...“

Die Bedeutung der Meldepflicht unterstreicht der Gesetzgeber dadurch, dass er gem. §§ 104 Abs. 1. Nr. 3 SGB VIII die Unterlassung einer solchen Meldung als Ordnungswidrigkeit qualifiziert und sie mit einem Bußgeld bewehrt (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016).

4.3 KINDESWOHLGEFÄHRDENDE HANDLUNGEN UND BEDINGUNGEN IN KITAS

Selbst wenn die Beteiligungs- und Beschwerderechte in einer Kita erarbeitet und verankert sind, sind grenzverletzende und potenziell Kindeswohlgefährdende Situationen nicht immer zu vermeiden. Sie

resultieren oftmals aus Überforderung, beispielsweise wegen fehlenden Personals, zu großer Kindergruppen, zu vielen „schwierigen“ Kindern oder weil man nicht weiß, wie man anders hätte handeln können. Wenngleich die wenigsten dieser Situationen unmittelbar als Kindeswohlgefährdend einzustufen sind, liegt die Notwendigkeit darin, die Aufmerksamkeit und Reflexionsfähigkeit jeder einzelnen pädagogischen Fachkraft herauszufordern. Dies ist vor allem in Bezug auf solche wahrgenommenen Situationen notwendig, in denen nicht zum Wohle einzelner oder mehrerer Kinder gehandelt wird. Für Kita-Teams ist daher der Austausch über ihre Verhaltensweisen in bestimmten Situationen wesentlich (s. Kap. 3.1). Das pädagogische Team soll in diesen Reflexionsrunden unterscheiden,

- welche Handlungen pädagogisch und fachlich korrekt und daher wünschenswert sind (hier fallen u.a. sämtliche Standards darunter, die im Kapitel 3 dieses Kinderschutzkonzepts festgehalten wurden),
- welche Handlungen als pädagogisch kritisch bewertet werden müssen, weil sie ggf. auch als grenzverletzend gegenüber den Kindern und nicht entwicklungsförderlich gelten und
- welche Handlungen als klar unvertretbar bewertet werden müssen, weil sie als Übergriff betrachtet oder gar als strafrechtlich relevant bewertet werden und damit schädlich für die Entwicklung der Kinder sind. Die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanter Formen der Gewalt (Enders, Kossatz, Kelkel & Eberhardt, 2010; zartbitter e.V.) liefert uns darüber hinaus einen Hinweis darauf, wie in welchen Fällen einzugreifen ist (s. Kap. 5).

4.3.1 Grenzverletzendes Verhalten

Unter Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber anderen Personen zu bezeichnen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Der Maßstab, ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet wird, liegt sowohl in objektiven wie subjektiven Faktoren. Es geht also auch jeweils um das subjektive Erleben der Person, deren Grenze nicht eingehalten wird. In der Kita können Grenzverletzungen sowohl von Erwachsenen wie von Kindern verübt werden und sie sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Nicht selten passieren Grenzverletzungen unabsichtlich oder beschreiben ein gelegentlich unangemessenes Verhalten. Vonseiten pädagogischer Fachkräfte können Grenzverletzungen aus einer fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeit, aus Stresssituationen, fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen, durch eine fragliche Haltung des Kindes gegenüber oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Das Risiko einer „Kultur der Grenzverletzungen“ ist dann besonders groß, wenn

- stark autoritäre bzw. unklare Leitungsstrukturen bestehen,
- pädagogische Fachkräfte die Grenzen zwischen persönlichen und beruflichen Kontakten nicht ausreichend achten,
- Selbstbestimmungsrechte und die Privatsphäre von Kindern nicht strukturell verankert sind,
- keine verlässlichen Beteiligungsrechte für Kinder existieren,
- kein klares, schriftlich fixiertes Regelwerk innerhalb der Institution besteht,
- kein strukturelles Beschwerdemanagementsystem für Kinder gepflegt wird.

4.3.2 Übergriffe

Übergriffe passieren im Gegensatz zu Grenzverletzungen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind „Ausdruck einer respektlosen Haltung“ gegenüber Kindern, grundlegender fachlicher Mängel von Seiten pädagogischer Fachkräfte oder Defizite im Sozialverhalten (dies kann auch andere Kinder betreffen).

Übergriffe durch Erwachsene können auch eine gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung sexueller Gewalt sein.

4.3.3 Strafrechtlich relevante Form von Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt liegen bei körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt/sexueller Nötigung und Erpressung. Die in § 72a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. In Anlehnung an die Unterscheidung zwischen Grenzverletzung, Übergriffigkeit oder strafrechtlich relevanter Form der Gewalt wird in der pädagogischen Praxis auch die Intervention von Kindeswohlgefährdenden Handlungen zu unterscheiden sein.

(SGB VIII § 72a Persönliche Eignung: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.)

4.3.4 Beispiele von Kindeswohlgefährdungen im pädagogischen Alltag

Im pädagogischen Alltag ist die Unterscheidung bspw. zwischen einem pädagogisch kritischen Verhalten und einem Übergriff nicht immer eindeutig zu klären. Daher ist auch die Frage der Intervention immer auf den Einzelfall bezogen. Beispielsweise kann eine Grenzverletzung durch eine unangemessene Ansprache der Fachkraft zwar als kritisch, allerdings noch nicht als übergriffige Handlung eingeschätzt werden. In einem anderen Fall (abhängig vom Kind, dem Kontext etc.) wird durch eine ähnliche Handlung möglicherweise ein Übergriff zur Kenntnis genommen, der sofort zum Wohl des Kindes gestoppt werden muss.

Fest steht: Macht es sich ein Team zur professionellen Gewohnheit, auch „kleinere“ Grenzverletzungen anzusprechen, kann eine Sensibilität entwickelt werden, in der erzieherische Maßnahmen professionell reflektiert und eingeschätzt werden können. Bei der Beobachtung folgender Handlungen, Unterlassungen oder Bedingungen ist daher in jedem Fall

eingzugreifen bzw. stehen die Fachkräfte in der Verantwortung für das Kindeswohl einzutreten und dafür zu sorgen, kindeswohlgefährdende Übergriffe unmittelbar zu unterbinden oder kritische pädagogische Handlungen zur Sprache zu bringen und im Team zu reflektieren:

- Wir greifen ein, wenn folgende Gefährdungen zur Kenntnis genommen werden (beispielsweise durch direkte Beobachtung, Beschwerden von Eltern/Kindern etc.). Für jede Fachkraft besteht eine „Eingriffspflicht“ bei der Kenntnisnahme/Beobachtung folgenden Handlungen, Unterlassungen oder Bedingungen:

Restriktive Erziehungsmaßnahmen, die mit Zwang, Drohung und/oder unangemessenen Strafen verbunden sind, wie beispielsweise:

- Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen für unangemessen lange Zeit, aus Strafgründen nicht aufstehen dürfen etc.)
- Zwang zum Schlafen (Verdunkeln trotz Angstreaktionen, Festhalten, Hinunterdrücken, „Befehlen“ liegen zu bleiben)
- Zwang zum Wachbleiben (permanentes Rütteln der Kinder oder lautstarke Ansprache, um Einschlafen zu verhindern)

- Zwang zum Toilettengang/Sitzen auf dem Topf (unter Androhung von Strafmaßnahmen müssen Kinder auf den Topf/die Toilette)
 - Kinder isolieren (z. B. allein in einem anderen/dunklen Raum lassen oder sie als Strafmaßnahme von Aktivitäten ausschließen)
 - Fixieren von Kindern (Kinder werden an Betten oder während des Essens an Stühlen fixiert; Kinder werden an einen Tisch so heran geschoben, dass sie keine Bewegungsfreiheit mehr haben)
 - Verbale Androhung bzw. Umsetzung von unangemessenen Straf- oder Erziehungsmaßnahmen
 - Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen)
 - Herabwürdigender Erziehungsstil (permanent grober Umgangston, Entwertung des Kindes)
 - Physische Gewalt in Form von körperlicher Übergriffigkeit (z. B. am Kind zerren)
- Vernachlässigungen/unzureichende Fürsorge und Aufsicht:
 - Unzureichende Pflege (z.B. fehlende Unterstützung bei der Sauberkeitsentwicklung, mangelnder Wechsel von Windeln)
 - mangelnde Getränkeversorgung
 - mangelnde Bereitschaft zur Hilfestellung, obwohl Überforderungstendenzen beim Kind eindeutig sichtbar sind
 - mangelnde Aufsicht (z.B. Fachkräfte haben keine Kenntnis darüber, welche Kinder anwesend sind bzw. je nach Alter: wo sich einzelne Kinder aufhalten oder welchen Tätigkeiten sie nachgehen; zu große Gruppe für die Anzahl der Begleitpersonen; pädagogische Fachkräfte beschäftigen sich mit persönlichen Dingen, z.B. Handy)
 - Kinder werden ignoriert, Fachkräfte zeigen keine Empathie und trösten die Kinder bspw. Nicht
 - Kinder werden in physischen oder psychischen Gewaltsituationen allein gelassen (bspw. Fachkraft greift nicht ein bei Gewalt/Mobbing unter Kindern)
 - Kinder werden an unbekannte Personen übergeben, die keine Abholberechtigung haben/ unbekannte Personen werden nicht nach der Abholberechtigung gefragt
- Übermäßige Fremdbestimmung der Kinder:
 - Zu strenge Aufsicht und keine Freiräume bzw. Beteiligungsmöglichkeiten
 - Kinder dürfen nicht bestimmen, was oder mit wem sie spielen
 - Kindern werden eigenständige Lernwege und Lösungsstrategien verweigert (z.B. Fachkraft nimmt Kindern permanent Lösungen ab)
 - Kinder werden nicht nach ihrer Meinung gefragt, Beschwerden werden nicht gehört
 - Mobbing (durch die Fachkraft oder andere Personen in der Einrichtung): Mobbinghandlungen werden in fünf Lebensbereiche aufgeteilt. Die Angriffe auf verschiedene Bereiche folgen in der Praxis keiner bestimmten Reihenfolge und können von verschiedenen Personengruppen in der Kita (z.B. pädagogische Fachkräfte, Kinder etc.) ausgeübt werden:
 - Angriffe auf die Möglichkeiten, sich mitzuteilen (abwertende Blicke oder Gesten, Drohungen, ständiges Unterbrechen und Kritisieren)
 - Angriffe auf soziale Beziehungen (Jemand wird „wie Luft“ behandelt.)
 - Angriffe auf das soziale Ansehen (Hinter dem Rücken des Betroffenen wird schlecht über ihn gesprochen, falsche Tatsachenbehauptungen, jemanden lächerlich machen, nachäffen)
 - Angriffe auf die Qualität der Lebenssituation (sinnlose Aufgaben geben, unter seinen Fähigkeiten halten)
 - Angriffe auf die Gesundheit (Androhung und Anwendung von Gewalt, sexuelle Handgreiflichkeiten, Verursachung von Kosten für das Opfer, Eigentum beschädigen)
- Strukturelle/Organisatorische Mängel in der Einrichtung:
 - Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Mitarbeitenden führen dazu, dass der eigentliche Zweck der Betreuung in den Hintergrund tritt

- mangelnde wirtschaftliche Grundlage für den Betrieb einer Einrichtung
- unzulängliche Personalverhältnisse (z.B. nicht ausreichende Vertretung in Krankheits- oder Urlaubsfällen über einen längeren Zeitraum)
- in der Einrichtung arbeiten Personen, von denen eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeht
- unzureichende räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen
- Baulichkeiten bilden eine Gefahr für Kinder
- Ausstattungsgegenstände/Möbel/Materialien bilden eine Gefahr für Kinder
- Kinder sind einer Person (Fachkraft) „ausgeliefert“ – Wechsel von Bezugspersonen ist nicht möglich

5 VERBINDLICHE INTERVENTIONSVERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IN DEN KITAS DER GEMEINDE RIETZ - NEUENDORF

5.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Sollte es in einer Einrichtung zu kindeswohlgefährdenden Handlungen oder Unterlassungen durch pädagogische Fachkräfte kommen, ist eine Klarheit im Umgang damit für alle anderen Beschäftigten der Einrichtung wichtig. Hierzu bedarf es einheitlicher und verbindlicher Standards und Vorgehensweisen (s. Abb. 8).

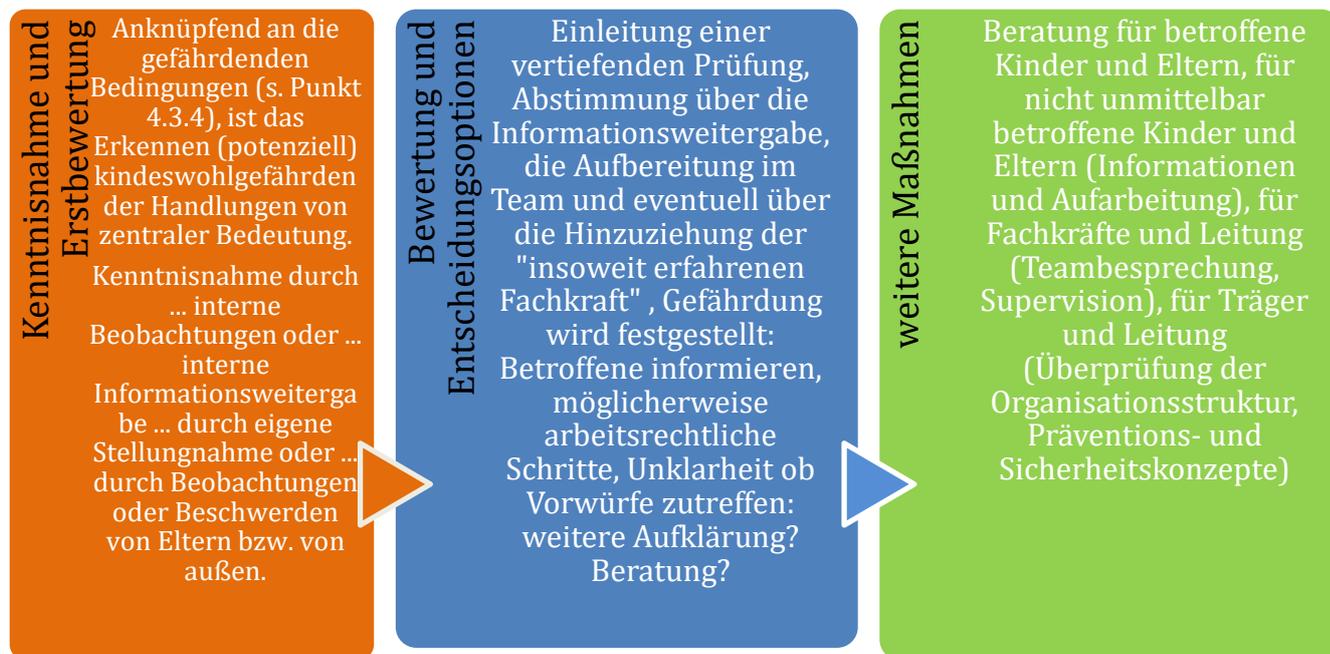


Abbildung 8 : Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung in der Kita (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016)

Bei der Beobachtung ungeeigneter erzieherischer Handlungen oder Unterlassungen durch Kolleginnen oder Kollegen in der Kita bietet die beobachtende Fachkraft der betreffenden Person unmittelbar Hilfe an oder informiert sich über die Situation. Im Team wird festgehalten, auf welche Art und Weise Hilfe angeboten werden kann, damit dies auch jede Fachkraft gut akzeptieren kann (z.B. „Brauchst du Hilfe?“ oder mittels eines vereinbarten Codeworts etc.). Darüber hinaus spielt an dieser Stelle das bereits angesprochene Eingriffsrecht eine wichtige Rolle: Das Eingriffsrecht gibt jeder Person in der Kita das Recht einzugreifen, wenn eine fachlich unzulängliche erzieherische Maßnahme getroffen und/oder das Kindeswohl als gefährdet betrachtet erscheint. Im Team ist es wichtig, die Begriffe „Eingriffsrecht“ und „Eingriffspflicht“ zu definieren, damit im Einvernehmen aller gehandelt werden kann. Wichtig ist es, dass dazu eine konstruktive Fehler- und Beschwerdekultur herrscht und dadurch Missstände nicht zu spät oder gar nicht angesprochen

werden. Anwaltliche Vertretung bedeutet, dass Fachkräfte als Sprachrohr für Kinder und somit als vertretende Beschwerdeführer fungieren. So sollten diese/r Kollege*innen auf Fehlverhalten aufmerksam machen, beispielsweise wenn sie merken, dass diese Kinder herabwürdigend disziplinieren, grob an den Kindern zerren, nicht auf deren Signale eingehen etc. insbesondere bei Kindern, die ihre Meinungen sprachlich (noch) nicht ausdrücken können (Kleinstkinder, Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, Behinderungen), ist diese Vertreter/ Innenrolle wichtig.

Anwaltliche Vertretung für Kinder bedeutet auch, eine sorgfältige Dokumentation zu pflegen:

- Alle Vorfälle und Gespräche werden stets schriftlich dokumentiert (Wann ist etwas vorgefallen? Wer war beteiligt? Wo fand der Vorfall statt? Was ist passiert?)
- Zur Dokumentation wird der trägerinterne Protokollbogen benutzt.
- Die Akten werden sicher verwahrt und vor dem Zugriff Dritter geschützt.

5.2 VORGEHEN BEI KENNTNISNAHME/VERDACHT VON AUSSEN

Wenn Eltern oder andere externe Personen den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an die Einrichtung oder den Träger herantragen, gilt zunächst, den Schutz des Kindes, zugleich aber auch den der betroffenen Mitarbeitenden in den Fokus zu rücken. Eine allgemeine Checkliste dahingehend kann nicht erwartet werden, da jeder Fall als Einzelfall zu prüfen und entsprechende Maßnahme vorzubereiten sind (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2016)

Erlangt die Kita/der Träger Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, so wird die Situation vertiefend geprüft und eine Einschätzung dahingehend vorgenommen (in Zusammenarbeit mit dem Gremium "Kinderschutz")

- An erster Stelle steht dabei die Sicherstellung des Kindeswohls.
- Notwendige Maßnahmen werden nach der Einzelfallbetrachtung eingeleitet.
- In jedem Fall wird rasch reagiert und notwendige Personen/Stellen (Leitung, Träger, Aufsichtsführende Behörde) informiert.

5.3 VORGEHEN BEI DER KENNTNISNAHME VON GRENZVERLETZUNGEN IN DER KITA

Wird bei einer pädagogischen Kraft, einer technischen Kraft oder sonstigen erwachsenen Personen eine Grenzverletzung gegenüber Kindern zur Kenntnis genommen, so ist dies nicht unkommentiert zu dulden. Um eine Kultur der Wertschätzung und des gegenseitigen Respekts zu entwickeln und sicherzustellen, müssen auch solche Unzulänglichkeiten professionell erörtert werden. Dies bedeutet, auch „kleinere“ oder „unscheinbare“ Grenzverletzungen sollen nicht einfach hingenommen werden. Wie für Erwachsene, gilt dieses Vorgehen auch bei Kindern – Grenzverletzungen durch Kinder anderen Kindern (oder auch Erwachsenen) gegenüber, beispielsweise durch mangelnde Wertschätzung oder Rücksichtslosigkeit, sollten mit den Kindern besprochen und Verhaltensalternativen aufgezeigt werden. Bei Duldung dieser Grenzverletzungen kann sich infolge einer unzureichenden erzieherischen Intervention unter den Kindern eine Kultur etablieren, in denen Konfliktlösungen auf dem „Recht des Stärkeren“ beruhen. Sofern eine pädagogische Fachkraft grenzverletzendes oder pädagogisch kritisches Verhalten zeigt, geht es in erster Linie um das Aufmerksam werden und eine Sensibilisierung der Fachkraft (z.B. durch fachliche Begleitung, Fortbildung, Supervision), die eine Grundlage für eine angemessene Intervention darstellt. Grenzverletzungen sind „korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet“ (Enders et al. 2010, 1). Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn sich eine Fachkraft bei einem Kind entschuldigt, das sie zuvor unangemessen behandelt hat. Sind Grenzverletzungen bei Fachkräften „chronisch“ oder „verdeckt“ und nicht durch Fortbildung oder fachliche Begleitung korrigierbar, so müssen – je nach Einsichtigkeit der pädagogischen Fachkraft – Maßnahmen mit klaren Dienstanweisungen bezogen auf einen fachlich adäquaten Umgang folgen.

- Wir achten bei Gesprächen über Grenzverletzungen auf einen sensiblen Umgang:

- Ggf. findet ein Gespräch zwischen Fachkräften über Grenzverletzungen statt. In einem solchen Gespräch soll es vor allem um die Frage gehen, wie es zu dieser Situation kommen konnte. Vorwürfe sind an dieser Stelle unangebracht. Vielmehr geht es darum, klar die Grenzen von bestimmten Handlungen aufzuzeigen und problemorientiert nach den Ursachen der gezeigten Reaktion gesucht (Warum ist das passiert?) und Handlungsalternativen erörtert (Wie gelingt es mir künftig, auch unter Stress anders zu handeln?). Es geht um Unterstützung, nicht um Bloßstellung.

Wir engagieren uns auch dann für die Rechte und das Wohl der Kinder, wenn die Leitung der Einrichtung kindeswohlgefährdend handelt. Dazu ist Gespräch mit der stellvertretenden Leitung und/oder dem Träger zu suchen.

Im Falle von Grenzverletzung durch Stresssituationen aufgrund einer angespannten Personalsituation ist folgendes Vorgehen vereinbart:

- Absprache mit der Leitung/ stellv. Leitung
- Einschätzung der Situation durch Leitung/Fachkräfte
- Bei länger anhaltendem Personalnotstand und der Gefahr der Überlastung entscheiden Leitung und Träger,

1. ob die Möglichkeit besteht, Personal aus anderen Einrichtungen „auszuleihen“ oder eine Zeitarbeitsfirma zu aktivieren ist

2. ob die Öffnungszeit der Einrichtung eingeschränkt wird, um das vorhandene Personal in der Kernzeit einsetzen zu können.

3. ob Eltern informiert werden und die Bitte ausgesprochen wird, die Kinder zu Hause zu betreuen.

5.4 VORGEHEN BEI DER BEOBACHTUNG VON ÜBERGRIFFEN IN DER KITA

Wenn Übergriffe in der Kita bekannt werden, beispielsweise durch eine konkrete Beobachtung oder ein Herantragen von außen bzw. durch eine Beschwerde eines Kindes, so gilt auch hier in erster Linie:

Eingreifen, um das Wohl des Kindes wiederherzustellen! In jedem Fall – also unabhängig davon, ob der Übergriff von einer erwachsenen Person oder einem anderen Kind verübt wird muss bei der Beobachtung oder Kenntnisnahme eines Übergriffs unmittelbar eingegriffen bzw. Maßnahmen in die Wege geleitet werden. An erster Stelle steht der Schutz des betroffenen Kindes.

Übergriffe, die von pädagogischen Fachkräften verübt werden, sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen nicht allein durch „Sensibilisierung und Qualifizierung im Rahmen von Praxisanleitung, Fortbildung und Supervision korrigierbar“ (Enders et al., 2), da die pädagogische Fachkraft sich bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder, der träger- und einrichtungsinternen Leitlinien, gesellschaftlicher Normen und/oder allgemeingültiger fachlicher Standards hinwegsetzt. Beispielsweise wird die innere Abwehr verletzt (Körperlichkeit, Sexualität) oder es findet eine psychische Übergriffigkeit (massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw.) statt. Übergriffiges Verhalten deutet immer auf eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern hin. In Fällen von Übergriffigkeit ist der Träger zur Intervention verpflichtet und muss Konsequenzen ziehen, um das Kindeswohl zu sichern (Der Paritätische Gesamtverband, 2016).

- Wir greifen verbindlich und unmittelbar ein, wenn ein Übergriff in unserer Kita zur Kenntnis genommen wird (Eingriffspflicht) (s. Abb. 9).
- Das bedeutet konkret, wenn wir als Fachkraft eine eskalierende und/oder eine das Kindeswohl gefährdende Situation in unserer Einrichtung beobachten (verübt bspw. durch eine Fachkraft, durch Eltern, durch Kinder), sehen wir uns in der Pflicht, unmittelbar einzugreifen und das Kind vor dieser Übergriffigkeit zu schützen.
- Beim Eingriff bewahren wir Ruhe (vor allem, um das beteiligte Kind/ die beteiligten Kinder nicht zu beunruhigen). Bei der Beobachtung eines Übergriffs, geht die beobachtende Fachkraft zur

Sicherung des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung wie folgt vor:



Im Anschluss an eine akute beobachtete kindeswohlgefährdende Situation wird diese im gemeinsamen Gespräch reflektiert:

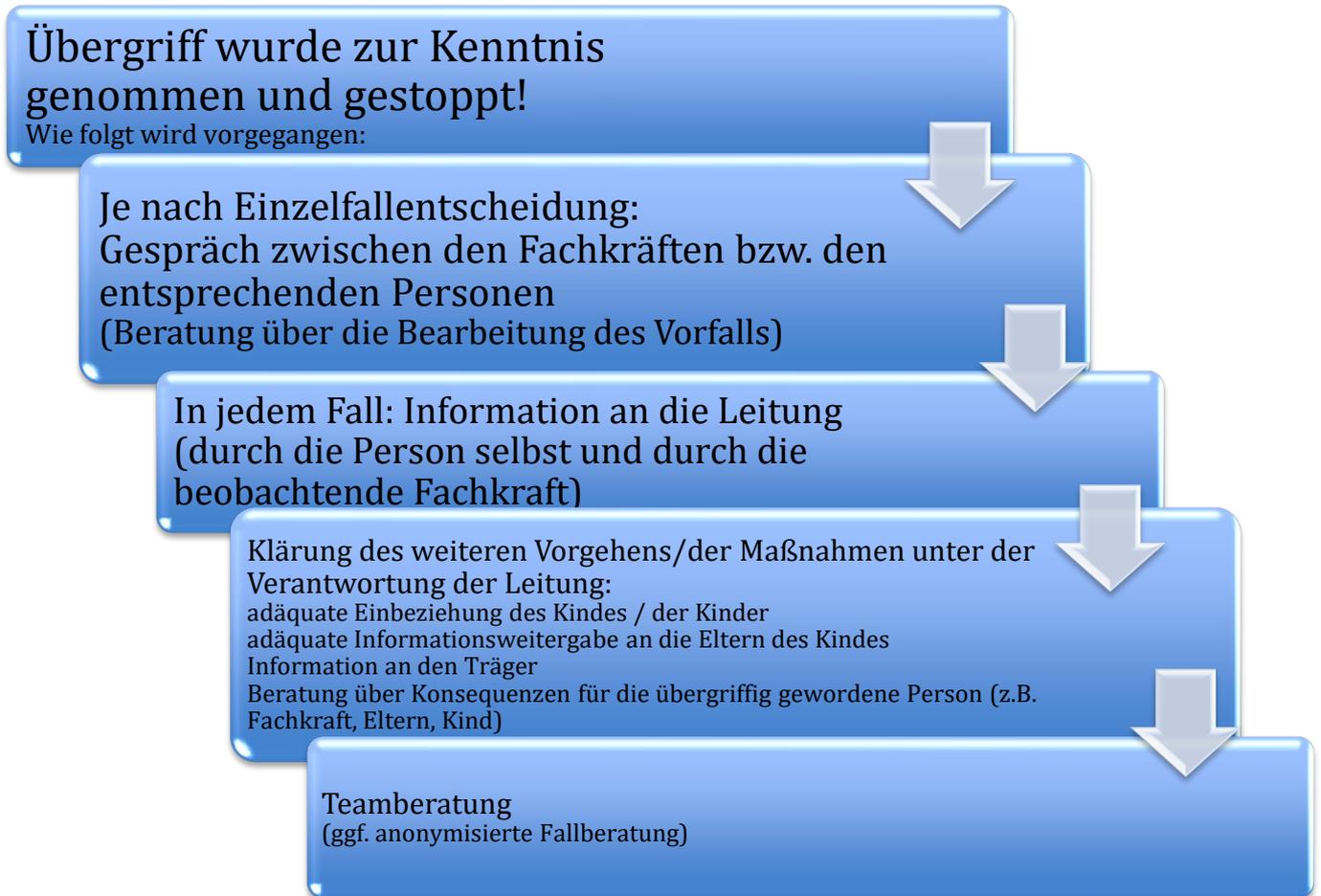


Abbildung 9: Vorgehen im Falle von übergriffigem Verhalten

Jeder der genannten einzelnen Schritte wird dokumentiert.

5.5 VORGEHEN BEI DER KENNTNISNAHME EINER STRAFRECHTLICH RELEVANTEN FORM DER GEWALT

Im Falle von strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt durch Fachkräfte muss selbstverständlich ebenso unmittelbar interveniert werden (vgl. Vorgehen bei Übergriff) Hierbei liegt der Fokus vor allem darauf, den Kindern gegenüber Ruhe zu bewahren und sofort die Leitung zu informieren. Der Träger hat im weiteren Verlauf die Pflicht, Konsequenzen zu ziehen – also unmittelbar die Fachkraft vom Kontakt mit den Kindern in der Einrichtung fernhalten. Darüber hinaus sollte mit einer Strafanzeige reagiert werden (Enders et al., 2010).

6 MASSNAHMEN ZUR NACHBEREITUNG

Wenn in der Einrichtung eine Kindeswohlgefährdende Handlung/Unterlassung durch eine pädagogische Fachkraft bekannt und bestätigt wurde, sind zunächst weitere Maßnahmen abzuklären und je nach Fall Beratung und Unterstützung anzubieten wie z.B.:

- Information und Beratung für betroffene Kinder und Eltern
- Information, Aufarbeitung für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern
- Teambesprechungen, Supervision, Einzelcoaching für Fachkräfte und Leitung
- Überprüfung der Organisationsstruktur, von Präventions- und Sicherheitskonzepten bei Leitung und Träger Überlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit

Es geht in erster Linie darum, das betroffene Kind, deren oder dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch die pädagogische Fachkraft zu schützen. Konsequenzen im Falle der Bestätigung gewichtiger Anhaltspunkte sind sorgfältig abzuwägen und können von Unterbreitung von Hilfsangeboten bis hin zur Anzeige bei Strafverfolgungsbehörden reichen.

Der Informationspflicht gegenüber anderen Eltern sollten nachgekommen werden – allerdings nicht übereilt und stets mit dem Grundsatz: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich. Es ist zu empfehlen, hier eine externe Beratung in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einzubeziehen. Wenn sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdenden Handlung nicht bestätigt, so ist ein sog. „Rehabilitationsverfahren“ einzuleiten, das dem Schutz der Fachkraft dient, die fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geraten ist. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Beim Rehabilitationsverfahren geht es darum, das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Fachkraft wieder herzustellen – dies ist unter Begleitung einer qualifizierten externen Beratung zu empfehlen. In die Nachsorge ist das gesamte Team einbezogen, aber auch Eltern und Elternvertreter sowie ggf. die Öffentlichkeit.

Die Verantwortung für die Nachsorge liegt bei der Leitung und dem Schwerpunkt, den Verdacht eindeutig auszuräumen bzw. zu beseitigen. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden dokumentiert und nach Abschluss wird in Absprache und Einvernehmen mit der betroffenen Fachkraft geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden (Der Paritätische Gesamtverband, 2016).

7 SCHLUSS

Beteiligungs- und Beschwerderechte in die Praxis zu übertragen verlangt eine fortwährende Reflexion des eigenen und teambezogenen pädagogischen Handelns und sensibilisiert für die Wahrnehmung eigener und fremder Grenzverletzungen. Damit trägt eine beteiligungsfreundliche Haltung nicht nur zur Entwicklung der kindlichen Selbstständigkeit, sondern auch entscheidend zum Kinderschutz bei. Auf Grundlage des § 8b SGB VII wurde dieses Kinderschutzkonzept entwickelt. Dieser Paragraph dient dazu,

- ... allgemeine fachliche Standards zur Qualifizierung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen zu entwickeln und anzuwenden;
- ... das hohe Abhängigkeitsverhältnis von Kindern in Einrichtungen zu beachten;
- ... eine positive Aufmerksamkeitskultur in Einrichtungen zu entwickeln und festigen;
- ... sexuelle Grenzverletzungen aufzudecken;
- ... Selbstbestimmungs- und Entfaltungsrechte von Kindern zu beachten;
- ... ein Beschwerdemanagement für Kinder in Einrichtungen zu implementieren.

Mit dem vorliegenden Konzept wurden für die Kitas der Gemeinde Rietz - Neuendorf verbindliche Standards für jede Fachkraft entwickelt.

LITERATUR

Bünder, P. (2015). Marte Meo-Methode – Entwicklungsförderung mit Videounterstützung. <https://www.kindergartenpaedagogik.de/2231.html> [10.06.2022]

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2016). Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten.

- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2013). Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 4.5 SGB VIII (2. Aktualisierte Fassung).
- Glüer, M. (2013). Beziehungsqualität und kindliche Kooperations- und Bildungsbereitschaft. Eine Studie in Kindergarten und Grundschule. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer Fachmedien.
- Hansen, R. & Knauer R. (2016). Standards für Beschwerdeverfahren nach § 45 SGB VIII in Kitas. In: KiTa aktuell spezial 4 | 2022
- Hansen, R. & Knauer R. (2013). Beschwerden erwünscht! Wie Kindertagesstätten Beschwerdeverfahren für Kinder umsetzen können. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, 9/2013, 40–43 sowie 10/2013, 44–47.
- Hansen, R. (2013). Mitbestimmung der Kleinsten im Kita-Alltag – so klappt's! KiTa aktuell, 03, 67-69.
- Hansen, R., Knauer, R. & Sturzenhecker, B. (2011). Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern! Weimar/Berlin: Verlag Das Netz
- Hansen, R. & Knauer R. (2010). Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema. Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, 8/2010, 24-28.
- Hansen, R. (2003) (Hrsg.). Die Kinderstube der Demokratie. Partizipation in Kindertagesstätten. Aus: Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein. Kiel/
<http://www.kindergartenpaedagogik.de/1087.html> [10.07.2022]
- Hildebrandt, F. (2014). Fachvortrag: Zeit für Dialoge im Kita-Alltag, Potsdam, 12.3.2014.
- Juul, J. (1997). Das kompetente Kind. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V.
- (2009) (Hrsg.). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. Überarbeitete Auflage.
- Korczak, J. (1992). Wie man ein Kind lieben soll. (Erstveröffentlichung 1920). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Leichsenring, E. (2014). Eine gute Kita aus der Sicht eines Kleinkindes. https://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Leichsenring_2014.pdf S. 21 [11.07.2022]
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) (2001). Partizipation von Kindern in Horteinrichtungen – Modellprojekt: Das ist unser Hort. https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/4113/das_ist_unser_hort.pdf
- Priebe, M. (2009). Evaluation Demokratie leben in Kindergarten und Schule. Abschlussbericht Oktober 2003-Oktober 2008. Berlin 2009.
- Remsperger, R. (2016). Feinfühligkeit im Umgang mit Kindern. Freiburg: Herder.
- Remsperger, R. (2011). Sensitive Responsivität. Zur Qualität pädagogischen Handelns im Kindergarten. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften Springer Fachmedien.
- Schröder, R. (1995). Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und Stadtgestaltung. Weinheim/Basel: Beltz SGB VIII. Kinder und Jugendhilfe (2015). Kommentar. 5. Auflage. München: Beck.
- Sturzbecher, D. & Großmann, H. (Hrsg.). (2003). Praxis der sozialen Partizipation im Vor- und Grundschulalter. München: Reinhardt.
- Sturzbecher, D. & Großmann, H. (Hrsg.). (2003). Theorie der sozialen Partizipation im Vor- und Grundschulalter. München: Reinhardt.
- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html [10.07.2022]
- http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html [10.07.2022]